

Drug-Checking

Matthias Rausch

Kontakt: matthiasrausch@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Einleitung.....	3
1. Illegalisierte Märkte – Unkontrollierte Substanzen	5
2. Drug-Checking	6
2.1 Heroin.....	7
2.2 Kokain.....	8
2.3 Extasy.....	8
2.4 Marihuana.....	9
2.5 Zusammenfassung.....	10
3. Drug-Checking in Deutschland.....	12
3.1 Das Drugchecking-Programm von Eve&Rave.....	12
3.1.1 Vorstellung des Vereins Eve&Rave.....	12
3.1.2 Das Drug-Checking-Programm von Eve&Rave.....	14
3.1.3 Die Kriminalisierung von Eve&Rave	15
3.1.4 Auswertung des Drug-Checking Programms von Eve&Rave.....	18
3.2 DROBS Hannover	19
3.2.1 Das Konzept der DROBS.....	19
3.2.2 Das Drogen- Infomobil.....	20
3.2.3 Das Check-Verfahren der DROBS.....	21
3.2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen	22
3.2.5 Das Ende des Drug-Checking Programms der DROBS.....	22
3.3 Drug-Checking in Apotheken.....	23
3.3.1 Rechtliche Grundlagen.....	23
3.3.2 Die Situation in der Praxis.....	23
4. Drug-Checking in der Schweiz.....	26
4.1 Das Drug-Checking Programm der ZAGJP.....	26
4.2 Das Drug-Checking Konzept von Streetwork Zürich.....	27
4.2.1 Das mobile Drug-Checking von Streetwork Zürich.....	27
4.2.2 Das stationäre Angebot von Streetwork Zürich.....	31
4.2.3 Mobiles Vs. Stationäres Drug-Checking in Zürich.....	32
4.3 Zusammenfassung.....	33
5. Drug-Checking in Österreich.....	34
5.1 Das Drug-Checking-Programm Check-it Wien.....	34
5.2 Das Verfahren bei Check-it.....	35

5.3 Zusammenfassung.....	37
6. Analysemethoden.....	38
6.1 Schnelltest mit „Marquis-Reagenz“	38
7. Internationale Studien.....	40
7.1 Pill-Testing Studie 2002.....	40
7.2 Vergleich Internationaler Studien.....	42
8. Die rechtliche Situation von Drug-Checking	43
8.1 Eve&Rave ein Präzedenzfall?.....	44
8.2 Der Eigentest.....	46
8.3 Die stationäre Laboranalyse.....	48
8.4 Die rechtliche Absicherung der Testsuchenden	50
8.5 Zusammenfassung.....	51
9. Politische Faktoren.....	52
9.1 Die Position der Bundesregierung.....	52
9.2 Position der Drogen- und Suchtkommission.....	53
9.3 Die Position des EU-Parlaments.....	55
10. Fazit.....	56
Literaturverzeichnis.....	59
Videodokumentationen:.....	64
Internetverzeichnis.....	65

Vorwort

Durch meine Arbeit beim Alice-Project (akzeptanzorientierte Drogenarbeit im Bereich der Sekundärprävention) in Frankfurt bin ich ständig mit Konsumenten illegalisierter Drogen in Kontakt. Ich bin mit dem Projekt auf großen Raves und in Clubs in und um Frankfurt unterwegs, um sachlich über Drogen zu informieren, die Drogenmündigkeit der Konsumenten zu fördern und Unterstützung bei gegebenenfalls vorhandenen Problemen zu leisten. Die akzeptanzorientierte sachliche Information hat den Sinn, dem Konsumenten ein umfangreiches Wissen über den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand über die einzelnen Drogen zu vermitteln, damit er auf der Basis von objektiven Informationen entscheiden kann, ob er sich auf deren Konsum einlassen möchte oder aber darauf verzichtet.

Doch wie viel Sinn hat es überhaupt mit einem Konsumenten ein Gespräch über eine illegalisierte Droge zu führen, in dem man sachlich den wissenschaftlichen Kenntnisstand über Wirkung, Neurotoxizität, Nebenwirkung etc. darstellt, wenn durch die Illegalität der Droge und die daraus resultierende fehlende Qualitätskontrolle für den Konsumenten keine Sicherheit darüber bestehen kann, welche Substanzen die Droge wirklich beinhaltet?

Bei meiner Arbeit lernte ich eine Methode kennen die dazu beitragen kann, dass der Konsument Sicherheit darüber gewinnt, was in seiner auf dem Schwarzmarkt gekauften Pille enthalten ist, das sogenannte Drug-Checking.

Seit einiger Zeit besteht eine wachsende Nachfrage der Konsumenten nach einem Angebot, das Drogen auf deren Inhaltsstoffe testet. Die Konsumenten berichten immer häufiger von starken Nebenwirkungen vor allem beim Konsum von vermeintlichem Extasy oder geben sogar an, eine ganz andere Wirkung als die Erwartete erlebt zu haben. Wir unterhalten in unserem Projekt gute Verbindungen zu anderen Projekten in der Partydrogenprävention, deren Mitarbeiter im Ausland aktiv Drug-Checking durchführen. Diese bestätigen diesen Trend zum einen durch die verstärkte Annahme des Angebots bei den Konsumenten aber auch durch die alarmierenden Analysedaten der Drogen. Von Christian Holler (Mitarbeiter des Drug-Checking-Projekts von Streetwork Zürich) bekam ich die Information, dass von Januar 2009 bis August 2009 nur noch rund 35% der als Extasy getesteten Pillen überhaupt Extasy-Wirkstoff enthielten,

Matthias Rausch - Drug-Checking

jedoch zum Teil auch noch andere Substanzen wie Amphetamin oder Coffein.¹ Daraufhin kontaktierte ich das Projekt Check-it aus Österreich, welches ebenfalls Substanzenanalysen durchführt. Dort bekam ich die Auskunft, dass die Situation ähnlich aussähe wie in der Schweiz. Ein Großteil der Substanzen würde statt MDMA vor allem das psychoaktive Piperazinderivat mCPP enthalten.² Engagierte Sozialarbeiter die in Berlin "inoffiziell" und hart am Rande der Legalität Substanzenanalysen durchführen, bestätigen das sukzessive Verschwinden von Extasy auf dem Schwarzmarkt.

Angesichts dieser alarmierenden Entwicklung ist es jetzt mehr denn je notwendig, den Konsumenten die Möglichkeit zu bieten, die auf dem illegalen Markt erworbenen Drogen aber auch die auf dem legalen "Graumarkt" erworbenen Substanzen auf deren Inhaltsstoffe testen zu lassen.

1 Streetwork Zürich / 2009 / o.S.
2 Check-it / 2009 / o.S.

Einleitung

Drogen werden überall auf der Welt konsumiert. Die Lebenszeitprävalenz von illegalisierten Drogen der 18-64 Jährigen in Deutschland liegt offiziellen Studien zufolge bei rund 24%. Die 12 Monats-Prävalenz bei ungefähr 5%. Somit konsumieren in Deutschland ungefähr 2,6 Millionen Menschen illegalisierte Substanzen.³ Wenn man dazu noch die Konsumenten der legalen Drogen rechnet kommt man zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit der erwachsenen Menschen Drogen konsumiert. Der rechtliche Status einer Droge steht allerdings in keinem Zusammenhang mit deren Gefährlichkeit, die Todesfälle in Folge des legalen Zigarettenkonsums sind dafür ein eindeutiger Beleg. Jährlich sterben in Deutschland etwa 140000 Menschen an durch den Tabakkonsum ausgelösten Krankheiten.⁴ Dagegen werden in ganz Europa lediglich 7000 bis 8000 Todesfälle im Zusammenhang mit illegalisierten Drogen gemeldet.⁵

Die Gefährlichkeit einer Droge ist auch nicht alleine von der Wirkung der Droge auf Körper und Psyche abhängig. Ihre Gefährlichkeit ist in hohem Maße vom Umgang mit der Substanz abhängig, was wiederum am Beispiel Alkohol Bestätigung findet. Alkoholkonsum in geringen Mengen ist gesundheitlich unproblematisch, Alkohol in großen Mengen konsumiert dagegen kann bis zum Tod führen.

Drogen werden aus den unterschiedlichsten Motiven konsumiert. Manche Leute wollen mittels Drogen ihre Leistungsfähigkeit steigern oder sich "runterfahren", einfach nur entspannen. Auch die Steigerung von Spaß und das Erreichen von anderen Gefühlszuständen aber auch die Flucht aus der Realität sind Motive für den Drogenkonsum. Die Spanne reicht hier von mündigem Konsum der meist problemlos stattfindet, bis hin zu abhängigem und/oder selbstdestruktivem Konsum, von Gebrauch bis hin zu Missbrauch.⁶

Welche Gefahr man bei dem Konsum von Drogen eingeht ist aber nicht nur von der Droge an sich und dem Umgang mit ihr abhängig, sondern auch von deren Legalitätsstatus. Im Bereich der illegalen Drogen kommen zusätzliche Gefahren zu denen der legalen Drogen hinzu. Es besteht ein Mangel an sachlichen Informationen, der kombiniert mit der Unwissenheit um die genaue Zusammensetzung der auf dem illegalen

3 DBDD / 2008 / S.28

4 Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung / 2009 / S.22

5 Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung / 2009 / S.130

6 Harrach T. / 2009a / o.S.

Matthias Rausch - Drug-Checking

Markt erworbenen Substanz zu einer enormen Erhöhung des Gefahrenpotentials führt. Lorenz Böllinger trifft diesbezüglich den Nagel auf den Kopf. In einer Analyse des Betäubungsmittelgesetzes schreibt er:

„Es ist der Erinnerung wert, dass bei Reinheit und richtiger Dosierung nicht die Drogen an sich gefährlich sind, sondern die Beimengungen der Substanz, der Kontext ihres Konsums und der persönliche, eventuell durch Kriminalisierung verelendete Zustand des Konsumenten. Gemessen am geschützten Rechtsgut Volksgesundheit bzw. dem angenommenen Gefährlichkeitsgrad der Drogen ist es unsinnig, stereotyp an Markt- oder Wirkstoffmengen anzuknüpfen. Man kann sagen: Je stärker gestreckt, desto gefährlicher der Stoff; je reiner, desto ungefährlicher, wenn der Konsument die Konzentration kennt.“⁷

Aus diesem Hintergrund wurden Drug-Checking-Modelle entwickelt die versuchen das Gefahrenpotential für die Konsumenten illegalisierter Drogen zu senken, indem sie Substanzanalysen durchführen, beraten und gegebenenfalls Warnungen verbreiten. Drug-Checking-Modelle werden zum Beispiel in Österreich und der Schweiz aber auch in den Niederlanden durchgeführt. Sie werden dort staatlich gefördert. Obwohl einige Drug-Checking-Programme wissenschaftlich ausgewertet sind und als erfolgreich bewertet, gibt es in Deutschland zurzeit kein umfassendes Drug-Checking-Angebot. Szeneorganisationen, Initiativgruppen und Einrichtungen der Drogenhilfe fordern seit Jahren die Einrichtung solcher Programme.⁸

7 Böllinger L. in Böllinger L., Stöver H. (Hrsg.) / 2002 / S.466f

8 Harrach T. / 2009a / o.S.

1. Illegalisierte Märkte – Unkontrollierte Substanzen

Die Konsumenten legalisierter Drogen genießen gegenüber den Konsumenten der illegalisierten Drogen einen Luxus – bei den legalisierten Drogen gibt es eine Qualitätskontrolle. Es gibt zu jedem Medikament einen Beipackzettel, der genaue Angaben über Wirkung, Nebenwirkung etc. enthält, auf jedem alkoholischen Getränk gibt es eine Angabe, wie viel Alkohol in dem Produkt enthalten ist und welche anderen Stoffe zugesetzt sind. Das deutsche Bier erfreut sich des sogenannten "Reinheitsgebots", das genau vorschreibt, welche Stoffe in einem Biererzeugnis hierzulande verwendet werden dürfen. Auf einer Schachtel Zigaretten wird der Teer und der Kondensatwert angegeben.

Da der Konsument von illegalisierten Substanzen jene nicht aus der Apotheke oder aus einem Geschäft beziehen kann und somit auf jegliche Qualitätskontrolle verzichten muss, ist er den Angaben seines Dealers ausgeliefert. Und da es den Dealern auf dem illegalen Markt nicht um das Wohlbefinden der Konsumenten, sondern vielmehr um den möglichst hohen Profit geht und es keine Institution gibt, die die Reinheit beziehungsweise die Qualität des illegalisierten Stoffes prüft, ist der Konsum von illegalisierten Substanzen für den Konsumenten mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden. Dies ist der Ausgangspunkt für die Interventionsstrategie Drug-Checking.⁹

2. Drug-Checking

Alexander Bücheli definiert Drug-Checking folgendermaßen:

„Als Drug-Checking bezeichnet man die chemische Analyse von Substanzen welche illegal erworben worden sind (z.B. Kokain, Ecstasy usw.).“¹⁰

Die Idee des Drug-Checkings ist, die auf dem illegalen Markt gehandelten psychoaktiven Substanzen für die Konsumenten zu analysieren um die Konsumenten dadurch vor Vergiftungen, Überdosierungen oder sonstigen Nebenwirkungen zu schützen. Hans Cousto beschreibt die Idee und die Zielsetzung des Drug-Checking folgendermaßen:¹¹

„Drug-Checking ist eine Interventionsstrategie zur Erhaltung der Gesundheit, da die genaue Kenntnis von Dosierung und Wirkstoffzusammensetzung einer Droge den potentiellen Gebrauchern derselben das objektiv bestehende Gefahrenpotential vergegenwärtigt und somit eine klare Grundlage für die subjektive Risikoabschätzung vor der eventuellen Einnahme schafft. Drug-Checking fördert somit den Lernprozess zu einem vertraglichen Risikomanagement“¹²

Somit ist Drug-Checking als eine sekundärpräventive Interventionsstrategie zu verstehen, welche die Sicherung der Gesundheit und die Förderung der Drogenmündigkeit im Fokus hat.

Die Sicherung der Gesundheit, der Konsumenten wird dadurch erreicht, dass die Konsumenten vor verunreinigten, gesundheitsschädlichen oder hoch dosierten Proben gewarnt und somit Vergiftungen und Todesfälle vermieden werden können. Durch das Erhalten eines Analyseergebnisses hat der Konsument die Möglichkeit, die beim Konsum erlebte Wirkung einer bestimmten Droge und einer bestimmten Dosierung zuzuordnen. Das hat zur Folge, dass das Wissen über die spezifischen konsumierten Sub-

10 Bücheli A. / 2008a / S.6

11 Von Ploetz F. in Harrach T. / 2008b / o.S.

12 Cousto H., et.al. / 1999 / S.6

stanzen wächst und der Konsument mündiger mit dem Drogenkonsum umgehen kann.¹³

Drug-Checking wird oft auch Pill-Testing genannt. Das begründet sich damit, dass die ersten Drug-Checking-Programme ihren Fokus auf die Analyse von Extasy-Pillen richteten.¹⁴ Außerdem haben Extasy-Pillen für das Drug-Checking einen entscheidenden Vorteil gegenüber anderen Substanzen, die in Pulverform oder in Form von Flüssigkeiten angeboten werden. Die Pillen weisen optische Merkmale auf, wie eine bestimmte Farbe oder eine bestimmte Form. Oft haben sie eine Prägung, ein eingestanztes Symbol. Durch diese Merkmale lassen sich die Pillen unter Zuhilfenahme von weiteren Merkmalen verhältnismässig leicht identifizieren. Somit hat Extasy für Drug-Checking den Vorteil, dass nicht nur der Konsument, der ein Testangebot in Anspruch genommen hat, vor einer eventuell gefährlichen Pille gewarnt werden kann, sondern es kann eine allgemeine Warnung für eine bestimmte Prägung herausgegeben werden, die viele Konsumenten erreichen kann.

In den folgenden Abschnitten wird anhand von Heroin, Kokain, Extasy und Marihuana, exemplarisch dargestellt, welche Gefahren illegalisierte Substanzen durch die Bedingungen des Schwarzmarktes für die Konsumenten bergen.

2.1 Heroin

Eine Überdosierung von Heroin kann tödlich enden. Doch wie soll ein Heroin-konsument seinen auf dem illegalen Markt erworbenen Stoff dosieren, wenn er den Reinheitsgrad nicht kennt?

In Nürnberg sind 2008 innerhalb von sieben Monaten 14 Heroinkonsumenten an Überdosierungen gestorben. Nach Bertram Wehner von der Drogenhilfe Mudra in der Ottostrasse in Nürnberg habe normales Straßenheroin in Nürnberg einen Gehalt von sechs bis zehn Prozent, der Rest sei Streckmittel. In der Zeit der Todesfälle vermutete Wehner, dass der Stoff dagegen einen Reinheitsgehalt von 20-30% hatte.¹⁵

Dies ist leider kein Einzelfall. Immer wieder kommt es zu Todesfällen aufgrund von Überdosierungen, die auf einen sehr reinen Stoff zurückzuführen sind.¹⁶

13 Cousto H., et. al. / 1999 / S.6

14 Cousto H. / 2008 / S.1

15 http://www.mudra-online.de/archiv/presse/az_heroin_14072008.pdf

16 Harrach T. / 2008b / o.S.

2.2 Kokain

Kokain wird genauso wie alle anderen illegalen Drogen mit den verschiedensten Substanzen gestreckt. Da viele Kokainkonsumenten beim Kauf den sogenannten "Zungen-test" machen, um so die Qualität zu prüfen (bei Kokain stellt sich ein Taubheitsgefühl auf der Zunge ein), werden dem Kokain oft Lokalanästhetika wie Lidocain oder Tetracain beigemischt, um eine gute Qualität zu simulieren. Diese Beimengungen haben jedoch keine psychostimulierende Wirkung.¹⁷ In hohen Dosierungen, aber auch in Wechselwirkung mit anderen Substanzen, können Lidocain und Tetracain jedoch zu einer Lähmung des zentralen Nervensystems führen.¹⁸ Vor allem beim intravenösen Konsum kommt es immer wieder zu Todesfällen von Kokainkonsumenten, die im Zusammenhang mit Lidocain oder Tetracain stehen. Aber nicht nur die Lokalanästhetika spielen beim Kokain eine Rolle, immer wieder taucht Kokain mit bedenklichen und stark gesundheitsgefährdenden Beimischungen auf dem Markt auf. Mitte bis Ende 2004 tauchte in Europa Kokain auf, das mit Atropin gestreckt war. In Frankreich, Italien, Belgien und den Niederlanden kam es zu zahlreichen Einlieferungen in Krankenhäuser aufgrund von Vergiftungen, die im Zusammenhang mit Kokain-Atropin-Gemischen standen. In Italien verstarb sogar nachweislich ein Mensch an der durch das Drogen-gemisch verursachten Vergiftung.¹⁹

2.3 Extasy

Wenn man sich die Analyseergebnisse der aktiven Drug-Checking-Programme ansieht wird schnell klar, dass auf dem illegalen Markt alles Mögliche als Extasy verkauft wird. Es gibt Pillen, welche reinen Extasy-Wirkstoff enthalten und welche, die gar keinen Wirkstoff enthalten sowie Pillen, die enorme Syntheseverunreinigungen enthalten, weil sie unter schlechten Bedingungen hergestellt wurden und deshalb starke Unverträglichkeiten auftreten. Es gibt Pillen, welche Stoffe beinhalten, die mit Extasy überhaupt nichts zu tun haben, zum Beispiel: Atropin, PMA, BZP, 2-CB, DOB, MCPP, TFMPP, Methylone oder auch Amphetamin, um hier nur einige zu nennen. Diese Substanzen können beim Konsum ein erhebliches Risiko für den Konsumenten, der von einer

17 Herre S., et.al. / 1999 / o.S.

18 Harrach T. / 2009a / o.S.

19 <http://www.eve-rave.net/presse/presse04-12-19.html>

Extasy-Wirkung ausgeht, mit sich bringen.^{20 21} Mittels Drug-Checking kann vor verunreinigten, hoch dosierten Pillen oder Pillen mit komplett anderen Inhaltsstoffen als den erwarteten, gewarnt werden.

Exemplarisch wird an dieser Stelle die Gefährlichkeit von PMA-Konsum dargestellt. Es folgt ein Auszug aus einer Pillenwarnung von Eve&Rave vom 11.10.2000:

„PMA wie auch PMMA führen nicht selten schon in geringen Dosierungen unter 100 mg zu einem abrupten Anstieg des Blutdrucks und der Körpertemperatur. Zusätzlich können Muskelzuckungen, extrem hoher Puls, erschwerte Atmung, Übelkeit und Erbrechen auftreten. PMA bedingte körperliche Disfunktionen haben in einigen Fällen zum Tod der Konsumenten besagter Pillen geführt. PMA und/oder PMMA können bereits in MDMA-üblichen Dosierungen tödlich wirken.“²²

Diese Meldung ist nun 9 Jahre alt, jedoch tauchen immer wieder Extasy-Pillen mit PMA auf dem illegalen Markt auf. Ganz aktuell, am 05.07.2009, hat das Check-it Projekt in Wien eine Warnung herausgegeben, dass wieder PMA Pillen im Umlauf sind. PMA ist ein sehr gefährlicher Stoff, denn laut Check-it gab es weltweit schon zahlreiche Todesfälle, die auf PMA Konsum zurückzuführen sind.²³ Aber nicht nur stark gesundheitsschädliche Stoffe stellen ein erhöhtes Risiko für den Konsumenten dar. Auch halluzinogene Stoffe, die in vermeintlichen Extasy-Pillen auftreten, können unter Umständen für den Konsumenten problematisch sein. Halluzinogene Stoffe wie 2-CB oder DOB sind zwar auf der körperlichen Ebene nicht lebensbedrohlich, jedoch kann es beim Konsum auf der psychischen Ebene zu erheblichen Problemen kommen, da die Konsumenten eine halluzinogene Wirkung beim Extasykonsum nicht erwarten und nicht unbedingt mit einer solchen Wirkung klar kommen²⁴

2.4 Marihuana

Dass illegale Drogen gestreckt werden ist allgemein bekannt, jedoch werden nicht nur die synthetischen Drogen gestreckt. Auch Haschisch und Marihuana enthalten teilweise stark gesundheitsschädliche bis hin zu lebensbedrohlichen Beimengungen.

20 Cousto H. / 1999 / S.39ff

21 Bücheli A. / 2008c / o.S.

22 <http://www.eve-rave.net/abfahrer/news.sp?show=all>

23 http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/news/index.html

24 Bücheli A. / 2008c / o.S.

Im Zeitraum von August bis Dezember 2007 kam es in Leipzig und Umgebung zu einer regelrechten Massenvergiftung von Marihuanakonsumenten im Zusammenhang mit elementarem Blei und durch mit Bleisulfid gestrecktem Marihuana. Die Drug-Scouts in Leipzig sehen das Motiv des Beimengens von Blei in Marihuana in der Profitgier der Produzenten und Händler. Blei ist sehr schwer und somit ist Marihuana, das mit Blei gestreckt ist, um 10% schwerer. Somit erhöht sich die Gewinnspanne der Händler um einige Prozent. Das Blei ist nach den Angaben der Drug-Scouts (Präventionsprojekt des Suchtzentriums Leipzig) auch nicht so einfach für den Konsumenten sichtbar. Es wird wahrscheinlich in kleinen Spänen während des Wachstums der Marihuanablüte nach und nach auf die Blüte gestreut und wächst so in die Blüte hinein. Das von den Konsumenten unentdeckte und mitkonsumierte Blei, bzw. Bleisulfid, gelangt beim Rauchen durch das Verbrennen gasförmig in die Lunge, wo es sehr schnell aufgenommen und von dort aus im ganzen Körper verteilt wird. Hauptsächlich lagert es sich jedoch in Knochen und Zähnen ab, von wo es dann in minimalen Mengen kontinuierlich wieder in die Blutbahn gelangt. Bereits der einmalige Konsum von bleikontaminiertem Marihuana kann eine akute Bleivergiftung zur Folge haben. Erhöhte Bleikonzentrationen im Körper können zu Hirnschädigungen, Nierenversagen, Darmverschluss und vielen weiteren Problemen führen. Extrem hohe Konzentrationen können eine Bleienzephalopathie mit Koma bedingen und gegebenenfalls zum Tod führen²⁵ Die Situation in Leipzig war so ernst, dass die Stadt Leipzig zusammen mit der Polizeidirektion im November 2007 eine Warnung mit der Überschrift: „*Warnung vor kontaminiertem Marihuana*“ herausgab.²⁶ Die Universität Leipzig verfasste einen Bericht zu den in Leipzig aufgetretenen Fällen von Bleivergiftungen durch kontaminiertes Marihuana und kommt darin zu der Schlussfolgerung: „*Durch das mutmaßliche Profitstreben von Drogendealern sind mehrere hundert Menschen mit Blei vergiftet worden*“.²⁷

2.5 Zusammenfassung

Illegalisierte Drogen tauchen auf dem Schwarzmarkt in den verschiedensten Formen auf. Es gibt sehr reine Drogen aber auch welche die überhaupt keinen Wirkstoff enthalten, Drogen, die mit Streckmitteln versetzt sind, welche eine gute Qualität simulieren,

25 Drug Scouts / 2008 / S.3ff

26 Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister / 2007 / S.1

27 Busse F., et.al. / 2008 / S.757

Matthias Rausch - Drug-Checking

bis hin zu solchen, die das Gewicht und somit den Profit in die Höhe treiben. Dabei wird von den Herstellern keine Rücksicht auf die Gesundheit der Konsumenten genommen. Wie in den einzelnen Beispielen dargestellt, kommt es immer wieder zu Vergiftungen und Todesfällen, welche eben nicht durch die Droge an sich, sondern durch Beimengungen oder Überdosierungen aufgrund der Unwissenheit um die Reinheit der Droge auftreten.

Durch Drug-Checking kann vor verunreinigten oder hochdosierten Drogen gewarnt werden und somit können Leben gerettet und Konsumenten vor Gesundheitsschäden bewahrt werden.²⁸

28 Harrach T. / 2008b / o.S.

3. Drug-Checking in Deutschland

In Deutschland gibt es im Moment kein umfassendes Drug-Checking-Angebot. Vereinzelt wird auf Veranstaltungen ein Schnelltestverfahren mit Marquis-Reagenz angeboten (dieses Verfahren wird in Abschnitt 6.1 detailliert beschrieben), jedoch geschieht dies nicht im Rahmen eines umfangreichen Drug-Checking-Angebots mit qualifizierter Beratung und hochwertigen Analysemethoden sondern wird "unter der Hand" von engagierten Sozialarbeitern und Szeneleuten angeboten.

Neben den vereinzelt angebotenen Schnelltests, die nur eine rein qualitative Analyse der Stoffe ermöglichen, gibt es in Deutschland im Moment nur noch die Möglichkeit, illegalisierte Drogen in Apotheken testen zu lassen. Diese geben jedoch aus bestimmten Gründen, (auf die ich in Abschnitt 3.3.2 näher eingehen werde), keine quantitativen Analyseergebnisse heraus.

Lediglich das Zentrallabor Deutscher Apotheker bietet qualitative und quantitative Analysen von Betäubungsmitteln an. Jedoch ist die Analyse dort sehr teuer und dauert zu lange um für Drug-Checking-Modelle attraktiv zu sein, weshalb dieses Angebot hier nicht näher thematisiert wird.²⁹

Im Folgenden werden zuerst zwei Projekte, die in Deutschland aktiv Drug-Checking durchgeführt haben vorgestellt. Im Anschluss wird das Drug-Checking in deutschen Apotheken erläutert.

3.1 Das Drugchecking-Programm von Eve&Rave

3.1.1 Vorstellung des Vereins Eve&Rave

Eve& Rave ist ein seit 1994 bestehender Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat „*realitätsbezogene Strategien zum risikoreduzierten Drogenkonsum (Harm-Reduction) zu entwickeln*“³⁰. Das Arbeitsteam des Vereins ist interdisziplinär, es besteht aus Rechts- und Medizinwissenschaftlern, Pharmazeuten, Psychologen, Soziologen, Musikwissenschaftlern sowie engagierten Leuten aus der Techno-Szene. Eve&Rave arbeitet nach

29 <http://www.drugchecking.eu/htm/angebote.htm>
30 Harrach T., Kunkel J. in J.Neumeyer, H.Schmidt-Semisch / 1997 / S.295

dem Prinzip der „Eigenverantwortung“ und versucht nicht „Abstinenz durch Strafe und Therapie herzustellen“.³¹ Somit ist es für Eve&Rave nicht nur wichtig Drogenkonsumenten Möglichkeiten an die Hand zu geben, ihre gesundheitlichen Risiken beim Drogengebrauch zu mindern, sondern auch deren Drogenmündigkeit zu fördern. Nach H.Cousto resultiert aus der Förderung der Drogenmündigkeit eine geringere Anforderung von Fürsorge durch Drogenhilfesysteme.³² Das Prinzip der Eigenverantwortung beschreiben T.Harrach und J.Kunkel (Mitglieder von Eve&Rave) folgendermaßen:

„Dem schwachsinnigem „Just say no“ des War On Drugs begegnet Eve&Rave mit einem pragmatischen „Just say know“! Denn wenn man lernt, mit legalen und illegalisierten Drogen risikobewußt umzugehen, bedeutet das, dass man zu diesen Substanzen sowohl „Ja“ als auch „Nein“ sagen kann. Wenn sich jemand für eine illegalisierte Droge entscheidet, wird diese Person auch heute noch praktisch per Definition als defizitär betrachtet und kriminalisiert. Darin sieht Eve&Rave ein Hauptrisiko für die Konsumenten. Eine wesentliche Präventionsstrategie des Vereins ist deshalb, der Infantilisierung der Drogenkonsumenten ein Ende zu setzen und sie in die Lage zu bringen, dass sie selbstverantwortliche Entscheidungen treffen und somit risikobewußt (Risikomanagement) und – vor allem auch – selbstbewusst konsumieren können (Empowerment).“³³

Eve&Rave ist der Auffassung, dass um risikobewußt mit illegalisierten Drogen umzugehen, es vor allem der Information bedarf. Deshalb entwickelte Eve&Rave eine Partydrogenbroschüre, in der Informationen über Wirkungsmechanismen von Drogen, deren potentielle Risiken und Aufklärung über riskante Konsumpraktiken zusammengefasst waren. Ziel der Broschüre war es, die Konsumgewohnheiten der User in der Partyzene mit dem pharmakologischen Wissen über die Drogen in Verbindung zu bringen, um Möglichkeiten der Risikoreduzierung beim Gebrauch der Substanzen aufzuzeigen.³⁴

Eve&Rave war das aber nicht genug Information. Nach Auffassung des Vereins ist es sinnlos, Konsumenten über Wirkungsweisen von illegalisierten Substanzen zu informieren, wenn keine genaue Kenntnis über die tatsächlich enthaltenen Stoffe, der auf dem Schwarzmarkt erworbenen Droge, besteht.³⁵

31 Harrach T., Kunkel J. in J.Neumeyer, H.Schmidt-Semisch / 1997 / S.295

32 Cousto H / 2008 / S.3

33 Harrach T., Kunkel J. in J.Neumeyer, H.Schmidt-Semisch / 1997 / S.295

34 Harrach T., Kunkel J. in J.Neumeyer, H.Schmidt-Semisch / 1997 / S.296

35 Cousto H. / 1995 / S.231

„Es ist unerlässlich, will man nicht nur symbolisch, sondern wissenschaftlich im präventiven Bereich arbeiten, Drogen zu testen und die Analysen zu studieren.“³⁶

Aus diesem Grund entschied sich der Verein dazu, ein Drug-Checking-Programm zu initialisieren.³⁷

3.1.2 Das Drug-Checking-Programm von Eve&Rave

Im Februar 1995 startete der Verein Eve&Rave sein Drug-Checking-Pilotforschungsprojekt in Deutschland. Ziel des Pilotforschungsprojektes war es, die auf dem Markt erhältlichen Extasy-Pillen auf deren Inhaltsstoffe zu analysieren und die gewonnenen Testergebnisse regelmäßig zu veröffentlichen, um zu evaluieren, welche Auswirkung die Veröffentlichungen der Ergebnisse auf das Konsumverhalten in der Szene haben. So sollte eine wissenschaftliche Grundlage für Aufklärungs-, Beratungs und Drogenpräventionsprogramme geschaffen werden.^{38/ 39}

Da Eve&Rave die Analysen der Extasy-Pillen nicht selber durchführen konnte, wurde nach einem Kooperationspartner gesucht. Die Medizinische Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin (Institut für Gerichtliche Medizin, Abteilung für Toxikologische Chemie) willigte ein, für Eve&Rave die Extasy-Pillen zu analysieren. So konnten im Februar 1995 die ersten Proben im Institut analysiert werden.

Pillen, Pulver und andere Substanzen konnten nun beim Verein anonym an ein Postfach zugesandt werden. Die Proben wurden dann von Mitgliedern des Vereins in das Gerichtsmedizinische Institut der Charité gebracht und dort für einen Kostenbeitrag von 70 Mark untersucht. Die Finanzierung für Analysen musste von den Auftraggebern selber bezahlt werden, ab 10 Proben pro Woche hatte der Verein nur noch 50 Mark zahlen müssen, so konnte der Verein durch den Rabatt die Analytik von Proben bezahlen, welche dem Verein ohne Geld übermittelt wurden. Außerdem gab es zeitweise interessierte Medien (z. B. Tempo, ZDF), die die Kosten für die Analytik übernahmen.⁴⁰

Die Analyseergebnisse konnten mit Hilfe eines Codeworts von den Auftraggebern abgefragt werden und wurden in Listen im Internet veröffentlicht. Auf diesen Listen war ein Photo der getesteten Pille zu sehen, sowie eine genaue Beschreibung. Die Analy-

36 Cousto H. / 1995 / S.231

37 Cousto H. / 1995 / S.231

38 Harrach T., Kunkel J. in J.Neumeyer, H.Schmidt-Semisch / 1997 / S.297

39 Cousto H. / 1995 / S.133

40 Harrach T. / 2009b / o.S.

seergebnisse wurden differenziert angegeben und es gab Zusatzinformationen über ggf. verwendete Streckmittel und Syntheseverunreinigungen.⁴¹

Die Testergebnisse wurden auch über Mitarbeiter in der Szene kommuniziert und vor besonders risikoreichen Pillen (stark verunreinigt, hoch dosiert, unerwartete Wirkstoffe) wurde speziell mittels Handzetteln gewarnt. Später wurden die Ergebnisse auch an die Deutsche Aidshilfe e.V. sowie an den Giftnotruf der Uni Bonn weitergegeben.⁴² Der Giftnotruf der Uni Bonn „ist die offizielle Giftinformationszentrale des Landes Nordrhein-Westfalen und wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes betrieben.“⁴³ Die aktuellen Analyseergebnisse wurden ab dem 06.09.1996 auf der Internetseite der Uni Bonn veröffentlicht und waren somit weltweit abrufbar.

Das Drug-Checking-Programm von Eve&Rave fand am 30.09.1996 sein Ende. Grund dafür war, dass die Charité der Humboldt Universität zu Berlin die Zusammenarbeit mit Eve&Rave aus rechtlichen Gründen einstellte.⁴⁴ Auf diesen Aspekt werde ich in Abschnitt 3.1.3 genauer eingehen.

3.1.3 Die Kriminalisierung von Eve&Rave

Bereits drei Monate nach dem Anlauf des Pilotforschungsprojektes wurde aufgrund eines Artikels in der Berliner Morgenpost, in dem Helmut Ahrens (Gründer von Eve&Rave) zum Thema Drug-Checking sagte: „Für 70 Mark können Konsumenten ihre Tablette zur Güte-Analyse abgeben“⁴⁵ Strafanzeige gegen Unbekannt erhoben (Tatbestand: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln). Das Programm lief jedoch weiter und es wurden gut 150 Proben analysiert. Im März 1996 kam es zur Durchsuchung der Vereinsräume von Eve&Rave um „eine Identifizierung der namentlich noch unbekannt Beschuldigten wegen Verdacht eines Vergehens nach §§1, 3, 29 BtmG zu ermöglichen“.⁴⁶ Im Juli 1996, drei Tage nach der Loveparade, erfolgte eine erneute Durchsuchung der Vereinsräume und es wurden diverse Ordner mit Unterlagen zum Drug-Checking Programm, Protokolle von Sitzungen etc. beschlagnahmt. Es wurden jedoch keine Pillen oder andere Betäubungsmittel in den Räumen von Eve&Rave gefunden. Im September 1996 suchte die Polizei das Gerichtsmedizinische Institut der Charité

41 Harrach T. / 2008b / o.S.

42 Cousto H. / 1999 / S. 136

43 Cousto H. / 1999 / S. 136

44 Harrach T. / 2008b / o.S.

45 Cousto H. / 1995 / S.134

46 Cousto H. / 1995 / S.134

auf. Dort wurde eine Durchsuchung durchgeführt, welche mit "Gefahr im Verzug" begründet wurde. Daraufhin wurden alle Unterlagen, die mit der Zusammenarbeit mit Eve&Rave in Verbindung gebracht werden konnten, unter Protest des Institutes, welches auf das Beschlagnahmeverbot und dessen Schweigepflicht hinwies, beschlagnahmt.⁴⁷ H.Cousto bewertete die Situation folgendermaßen:

„Auf die Mitarbeiter wurde offensichtlich massiv Druck ausgeübt, denn das Gerichtsmedizinische Institut teilte dem Verein Eve&Rave mit Schreiben vom selbigen Tag mit, dass es die Untersuchung von Extasy-Pillen einseitig bis zur „eindeutigen rechtlichen Klärung dieser Situation“ aussetze.“⁴⁸

In der Presseerklärung von Eve&Rave vom 05.10.1996 zur Durchsuchung des Gerichtsmedizinischen Institutes der Berliner Charité schätzte der Verein die Situation wie folgt ein: Die Beschlagnahmung der Unterlagen sei rechtswidrig, da sie nach der Strafprozessordnung einem Beschlagnahmeverbot unterlägen. Des Weiteren sei die mit "Gefahr im Verzug" begründete Durchsuchung rechtswidrig, da dafür keine Anhaltspunkte bekannt seien. Außerdem unterlägen die beschlagnahmten Unterlagen einem Verwendungsverbot, woraus resultiere, dass das Ermittlungsverfahren gegen die drei angeschuldigten Mitarbeiter von Eve&Rave nicht hätte eingeleitet werden dürfen.⁴⁹ Es folgt ein Auszug aus der Presseerklärung:

„Mit diesen Maßnahmen möchte man unsere Aktivitäten durch Einschüchterung und Verunsicherung faktisch unterbinden.[...] Bereits am 16. Juli 1996 – unmittelbar nach der "Loveparade" kam es zu einer Durchsuchung und Beschlagnahme diverser Unterlagen in den Geschäftsräumen von "Eve&Rave". Die neuerliche Maßnahme ist ein weiterer Versuch, Strafrecht politisch zu missbrauchen, um in der nicht nur deutschen, sondern auch Techno-Hauptstadt die erfolgreiche und innovative Arbeit von "Eve&Rave" nicht nur zu diskreditieren, sondern auch realitäts- und sachgerechte Informationen systematisch zu verhindern. Dabei wird der sowohl international (Niederlande), als auch schon in anderen deutschen Großstädten längst vollzogene Paradig-mawechsel in der Drogenprävention hin zur Entwicklung von einem risikobewussten Umgang mit illegalisierten Substanzen geleugnet"⁵⁰

Zu einer ähnlichen Einschätzung der Situation kommt auch Dr. Gundula Barsch, Drogenreferentin der Deutschen AIDS-Hilfe (DAH), welche in einer Pressemitteilung zu der

47 Cousto H. / 1995 / S.137f

48 Cousto H. / 1995 / S. 137

49 Cousto H. / 1995 / S. 149

50 Cousto H. / 1995 / S. 149 f

Hausdurchsuchung der Charité Stellung bezog: *„Die Einschüchterungspolitik des Berliner Senats gegenüber Eve & Rave hat mit dieser willkürlichen Durchsuchung eine neue Phase erreicht.“*⁵¹ Die beschlagnahmten Unterlagen des Gerichtsmedizinischen Instituts der Charité wurden jedoch dennoch ausgewertet. Aus ihnen ging hervor, wer die Proben zur Analyse abgegeben hatte. Somit konnte das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt personalisiert werden und es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen drei Mitglieder des Vereins, die die Proben abgegeben hatten, wegen „illegalem Besitz von Betäubungsmitteln“ eingeleitet. Im November 1997 beantragte die zuständige Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Tiergarten das Hauptverfahren gegen die drei beschuldigten Mitglieder von Eve&Rave zu eröffnen.⁵² Es folgt ein Auszug aus der Anklageschrift: *„Die Angeschuldigten werden angeklagt in Berlin in der Zeit vom 13. Februar 1995 bis zum 11. September 1996 in 47 Fällen gemeinschaftlich handelnd Betäubungsmittel besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb gewesen zu sein.“*⁵³

Daraufhin beantragte Prof.Dr. Cornelius Nestler (Strafverteidiger von Eve&Rave) von der Universität Köln beim Amtsgericht Tiergarten, die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen abzulehnen. (Die Begründung Nestlers werde ich an einer anderen Stelle noch ausführlich darstellen, da diese für die Frage, ob Drug-Checking in Deutschland rechtlich möglich ist, eine Rolle spielt). Das Amtsgericht Tiergarten lehnte am 02.06.1998 aufgrund der überzeugenden Ausführungen von Herrn Prof.Dr.Cornelius Nestler die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, wogegen die zuständige Staatsanwaltschaft sofort Beschwerde einreichte. Jedoch schlug auch der zweite Versuch der Staatsanwaltschaft fehl. Das Landgericht Berlin, 6. Strafkammer, verwarf die sofortige Beschwerde am 1.03.1999 als unbegründet.⁵⁴ Hans Cousto kommt zur Einschätzung, dass aus rechtlichen Gründen eine weitere Anfechtung der Entscheidung des Landgericht Berlins nicht stattfinden könne, die Rechtslage in diesem Falle geklärt sei.⁵⁵ *„Die angeschuldigten Mitglieder von Eve&Rave haben im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Durchführung des Drug-Checking-Programms nicht gegen geltendes Recht verstoßen.“*⁵⁶ Er geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er zu dem Schluss kommt, dass durch die Gerichtsbeschlüsse vom Amtsgericht Tiergarten und des Landgerichts Berlin

51 Cousto H. / 1995 / S. 151

52 Harrach T. / 2008b / o.S.

53 Cousto H. / 1995 / S. 139

54 Cousto H. / 1995 / S. 140ff

55 Cousto H. / 1995 / S. 145

56 Cousto H. / 1995 / S. 145

in dieser Angelegenheit nun Rechtssicherheit bestehe und somit der Weiterführung des Drug-Checking Programms von Eve&Rave von rechtlicher Seite aus nichts im Wege stehe.⁵⁷ Ob H.Cousto die rechtliche Situation richtig einschätzt und der Fall von Eve&Rave quasi Präzedenzfall ist, werde ich in Abschnitt 8.1 beantworten. Eve&Rave konnte das Drug-Checking-Programm trotz angenommener „Rechtssicherheit“ nicht weiterführen, da die Bundesopiumstelle, welche die Erlaubnis der zur Betäubungsmittelanalytik berechtigten Laboratorien dahingehend einschränkte, dass diese Institutionen keine Betäubungsmittel von Privatpersonen oder privaten Institutionen mehr entgegennehmen dürfen. Somit war eine weitere Zusammenarbeit mit der Charité der Humboldt-Universität zu Berlin nicht mehr möglich. Eve&Rave sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Handeln der Bundesopiumstelle mit den Aktivitäten von Eve&Rave. Deshalb kommt Eve&Rave zu dem Schluss, dass die Frage ob ein Drug-Checking-Programm realisierbar ist nicht nur vom geltenden Recht, sondern auch vom politischen Willen abhängig ist.⁵⁸

3.1.4 Auswertung des Drug-Checking Programms von Eve&Rave

Eve&Rave beurteilt die Auswirkung der Veröffentlichungen der Analyseergebnisse auf das Konsumverhalten der User, was zentraler Ausgangspunkt für das Pilotprojekt war, als ausgesprochen positiv. Zum Einen konnten durch die Analysen der auf dem Schwarzmarkt gehandelten Substanzen überdosierte und verunreinigte Pillen erkannt werden, und durch die Veröffentlichung der gewonnenen Informationen konnten zum Anderen potentielle Konsumenten davon abgebracht werden diese Produkte zu konsumieren. Tibor Harrach kommt somit zum Schluss, dass Drug – Checking ein Schutz von Leben und Gesundheit sein kann.⁵⁹ Konsumenten könnten mit solch einem Programm gut erreicht und motiviert werden, sich mit den Substanzen, ihrer dosisabhängigen Wirkung und ihren Risiken auseinanderzusetzen um ihren Konsum kritisch zu reflektieren und selbstständig zu kontrollieren. Harrach und Kunkel sehen somit im Drug-Checking *„ein unverzichtbares Präventionsinstrument...“*⁶⁰ Des Weiteren diene Drug-Checking der Entmystifizierung von Drogen. „Die von vielen „Drogengebrau-

57 Cousto H. / 1995 / S.145

58 Harrach T. / 2008b / o.S.

59 Harrach T. / 2008b / o.S.

60 Grube L. in Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. / 1997 / S.288

chern“ getroffene Aussage: „Die Pillen werden immer schlechter, darum müssen wir immer mehr einschmeissen“ konnte z.B. auf diese Weise eindeutig widerlegt und diesen Usern bewusst gemacht werden, dass bei ihrem Extasy-Konsum ein Wirkungsabfall aufgrund von Toleranzbildung entstand. Längere Konsumpausen wurden in solchen Fällen empfohlen und oft auch eingehalten. Auf diese Weise konnte den – einem reflektierten Konsum entgegenstehenden – Legenden um die Extasy-Tabletten unterschiedlicher Prägung entgegengetreten, der Konsum insgesamt entmystifiziert und so auf einer rationalen Ebene praktiziert werden.“⁶¹ Zudem kann die erlebte Wirkung der konsumierten Droge einem definierten Wirkstoff plus dessen Dosierung zugeordnet werden – Negativerlebnisse mit den konsumierten Drogen können somit nicht mehr auf die schlechten oder „gepanschten“ Drogen abgeschoben werden, was wieder zu einer Auseinandersetzung mit dem eigenen Konsumverhalten führt.⁶² Die Erwartung des Vereins, in den Pillen alles Mögliche zu finden und nur in wenigen Pillen wirklichen Extasy-Wirkstoff, bestätigte sich nicht. 90% der Proben enthielten wider Erwarten reines MDMA bzw. MDE im Dosisbereich von 80-120mg, was nach der Einschätzung von Tibor Harrach der Erwartung an eine Dosis entsprechen würde. Neben den Extasy-Wirkstoffen wurden in den Proben Amphetamin, Methamphetamin, Chinin, Ephedrin, Koffein, Ascorbinsäure, Paracetamol, und DOB (ein halluzinogenes Amphetaminderivat) gefunden.⁶³

3.2 DROBS Hannover

3.2.1 Das Konzept der DROBS

Auf Grund des zunehmenden Konsums synthetischer Drogen unter Jugendlichen erweiterte das DROBS Hannover (Jugend- und Drogenberatungszentrum), welches bis dato von einem ursachenorientierten und funktionsanalytischen Ansatz ausging, 1992 seinen Präventionsansatz um den Begriff „Drogenerziehung“.⁶⁴ Es wurde ein spezielles Konzept für „Partydrogenkonsumenten“ erarbeitet.

In der Partydrogenkultur ist der Konsum von synthetischen Drogen sehr verbreitet,

61 Grube L. in Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. / 1997 / S.288

62 Harrach T. / 2008b / o.S.

63 Harrach T. / 2008b / o.S.

64 Grube L. in Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. / 1997 / S.288

jedoch haben die Jugendlichen ein geringes Problembewusstsein und eine eher ablehnende Haltung zu Hilfesystemen.⁶⁵ Deshalb versuchte die DROBS mit einem lebensfeldbezogenen Präventionsansatz direkt in der Szene die Jugendlichen zu erreichen. Das heißt unter anderem:

- Präsenz auf großen Techno-Veranstaltungen mit eigenem Info-Mobil plus Chill-out und Zusammenarbeit mit den Veranstaltern und DJs
- Veröffentlichungen in Szene-Magazinen zum Thema „Safer-Use“ und „Bösen Pillen“, Gratisflyer zu Kokain, Speed, Ecstasy, Party, Polizei und Führerschein
- Angebot: Drug-Checking
- DJ – Workshops⁶⁶

Mit solchen Aktivitäten schaffte sich die DROBS eine hohe Akzeptanz in der Szene.

3.2.2 Das Drogen- Infomobil

Das DROBS war mit einem Info-Mobil (einem umgebauten Doppeldeckerbus) auf großen Technoveranstaltungen vertreten. Das Info-Mobil bietet einen drogenfreien Rückzugsraum (chill-out) und steht entweder direkt in oder vor der Partyhalle. Es werden Wasser, Säfte und alkoholfreie Getränke zum Selbstkostenpreis angeboten. Da auf solchen Veranstaltungen Getränke verhältnismässig teuer zu erwerben sind, wird so versucht, der Dehydrierung der Konsumenten vorzubeugen. Frisches Obst, Traubenzucker, Mineralien- und Vitamintabletten sowie Kondome gehören ebenso zum Angebot des Info-Mobils. Es sind stets mindestens drei Mitarbeiter sowie ein Haus-DJ, der für das richtige Ambiente sorgt, anwesend. Die Mitarbeiter können direkt vor Ort angesprochen werden und für intensivere Beratung gibt es eine Rückzugsmöglichkeit in einen kleinen, abgeschlossenen Beratungsraum. Die Beratung erfolgt akzeptanzorientiert und sachlich.^{67/68} Ziel der Beratung ist es *„Jugendlichen Hilfestellungen zu bieten und Orientierungsmuster an die Hand zu geben, wenn es um die Entwicklung der Befähigung geht, eigenverantwortlich, genussorientiert und vorsichtig mit Rauschmitteln umzugehen.“*⁶⁹

65 BzgA (Hrsg.) / 2002 / S. 194

66 BzgA (Hrsg.) / 2002 / S. 194f

67 Grube L. in Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. / 1997 / S.288

68 BzgA (Hrsg.) / 2002 / S. 196

69 Bühringer 1995 in Grube L. in Neumeyer J./ Schmidt-Semisch H.1997 S.288

3.2.3 Das Check-Verfahren der DROBS

Die DROBS hatte nicht die Möglichkeit, qualitative und quantitative Analysen der zu testenden Extasy-Pillen selber durchzuführen. Um jedoch trotzdem ein Drug-Checking-Programm durchführen zu können, bezog die DROBS Pillenidentifikationslisten von einem großen Institut aus dem Ausland (NIAD - Nederlands Instituut voor Alcohol en Drugs), welches wöchentlich Extasy-Pillen testete. Nach Angaben der DROBS lagen mittels der Listen so Untersuchungsergebnisse für über 90% der in Niedersachsen kursierenden Extasy-Pillen vor. Die Pillenidentifikationslisten des NIAD beinhalteten die Resultate der Stoffanalyse, sowie eine genaue Beschreibung der getesteten Extasy-Pille (Farbe, Form, Masse, Gewicht, Prägung, evtl. vorhandene Bruchrille oder Sprengelung). So konnte mit einem „Büro-Test,“ also dem Abgleich der Merkmale der zu testenden Pille mit den Merkmalen aus den Listen, eine relativ sichere Aussage über deren Inhaltsstoffe getroffen werden.

Um ein höheres Maß an Sicherheit bei der Identifikation der zu testenden Pillen zu gewinnen, benutzte die DROBS noch einen chemischen Schnelltest. Den sogenannten „Marquis-Reagenz-Test“.⁷⁰ Der Marquis-Reagenz-Test ist ein Schnelltestverfahren, ein Indikatorstest, der es erlaubt, in wenigen Sekunden einen qualitativen Nachweis über verschiedenste Stoffe, unter anderem Amphetaminderivate, zu liefern.⁷¹ Das Marquistestverfahren wird in Absatz 6.1 detailliert beschrieben, deshalb werde ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen.

Falls eine Pille nicht in den Pillenidentifikationslisten aufgeführt war, konnte in solchen Fällen auch keine Aussage über die Inhaltsstoffe getroffen werden. Durch den Marquistest wäre zwar ein qualitativer Nachweis über bestimmte Wirkstoffe möglich, jedoch wäre deren Dosierung unbekannt und gegebenenfalls vorhandene Verunreinigungen oder Beimengungen könnten nicht erkannt werden.

Um die erhaltenen Testergebnisse professionell kommunizieren und auswerten zu können, wurden Mitarbeiter der DROBS beim NIAD (Nederlands Instituut voor Alcohol en Drugs) geschult.⁷²

Es gab für die Konsumenten zwei Möglichkeiten ihre Pillen zu testen. Zum einen gab es das DROBS-Info-Mobil, welches auf Partys vertreten war, wo direkt vor Ort Tests

70 Grube L. in Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. / 1997 / S.288f

71 <http://www.drugchecking.eu/htm/konzepte2.htm>

72 Grube L. in Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. / 1997 / S.289

durchgeführt werden konnten, zum anderen gab es die Möglichkeit von montags bis freitags zur Analyse ins Beratungszentrum der DROBS zu kommen.

Zu jedem Test gab es zudem die Möglichkeit der Kommunikation mit den Mitarbeitern der DROBS. Weiterführende Informationen konnten erfragt werden und es bestand die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen.⁷³

3.2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach dem Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung) ist die Polizei in Deutschland dazu verpflichtet, falls ein Verdacht auf den Besitz von Betäubungsmitteln besteht, gegen den Besitzer zu ermitteln. Die Polizei ist somit gezwungen, wenn ihr bekannt ist, dass ein Drogentest angeboten wird, gegen⁷⁴ *„die beim Test als Besitzer von Betäubungsmitteln auftretenden Personen zu ermitteln, weil sie sich sonst wegen einer Strafvereitelung im Amt strafbar machen würde“*.⁷⁵ Um trotz des Legalitätsprinzips ein Drug-Checking-Programm durchführen zu können und vor Ort Schnelltests durchführen zu können, gab es eine Absprache zwischen der DROBS und der Staatsanwaltschaft in Hannover. Die Staatsanwaltschaft untersagte der Polizei, Personen, die auf einer Veranstaltung bei der DROBS Betäubungsmittel zum Schnelltest brachten zu überwachen, zu kontrollieren oder in anderer Form auf sie zuzugreifen.⁷⁶ Ein weiterer Teil der Absprache bestand darin, dass die Mitarbeiter der DROBS in keinem Moment die Pille in den Händen haben durften, um sich nicht nach §3 des BtmG, also wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln, strafbar zu machen. Der Testsuchende gab seine Pille also nicht aus der Hand, er schabte selbstständig ein Bruchstück der Pille ab, welches dann durch das Aufträufeln der Marquis-Reagenz (von einem Mitarbeiter der DROBS) vernichtet wurde.⁷⁷

3.2.5 Das Ende des Drug-Checking Programms der DROBS

Bereits im Jahr 2000 gelang es der DROBS nur noch etwa 30% der eingereichten Pro-

73 BzGA / 2002 / S. 196

74 Cousto H., et.al. / 1999 / S.20

75 Cousto H., et.al. / 1999 / S.20

76 Cousto H., et.al. / 1999 / S.20

77 Grube L. in Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. / 1997 / S.289

ben mittels der Listen des NIAD identifizieren zu können. Die DROBS geht davon aus, dass sich die Wege der in Niedersachsen verkauften Pillen geändert haben müssten. Es schiene so, als ob die gehandelten Pillen nicht mehr hauptsächlich über die Niederlande nach Deutschland kämen. Die DROBS führte ihr Programm jedoch fort und veröffentlichte weiter die aus den Niederlanden erhaltenen Testergebnisse. Sein endgültiges Ende fand das Drug-Checking-Programm im Februar 2004 - aus rechtlichen Gründen konnte das NIAD die DROBS nicht mehr mit Analyseergebnissen versorgen. Nach Angaben der DROBS wurde vielfach versucht, einen anderen Kooperationspartner für die Analyse der Extasy-Pillen zu finden, um mit dem bewährten Konzept fortfahren zu können, jedoch blieben diese Bemühungen ohne Erfolg.⁷⁸

3.3 Drug-Checking in Apotheken

3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Laut § 4 Abs1. Nr.1 e BtmG, bedarf eine Krankenhausapotheke oder eine öffentliche Apotheke keiner Erlaubnis nach §3 Abs.1 BtmG, wenn sie im Rahmen des Betriebes in Anlage I, II oder III (BtmG) bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechtigten Stelle oder zur Vernichtung entgegen nimmt.⁷⁹

Somit sind Apotheken in Deutschland dazu berechtigt, Analysen von illegalisierten Betäubungsmitteln durchzuführen.⁸⁰ Die Erlaubnis der Apotheken, Betäubungsmittel zu analysieren, ist erwähnenswerterweise nicht durch das Bundesinstitut für Medizinprodukte und Arzneimittel beziehungsweise die Bundesopiumstelle regelbar, wie es bei der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin der Fall war.⁸¹

3.3.2 Die Situation in der Praxis

Die rechtliche Situation in Deutschlands Apotheken sieht für das Drug-Checking somit zuerst recht positiv aus. Es stellt sich die Frage, warum Eve&Rave oder die DROBS in

78 <http://www.step-hannover.de/data/dprae/PilltestingPM.pdf>

79 BtmG § 4

80 <http://www.drugchecking.eu/htm/konzepte2.htm>

81 Harrach T. / 2008b / o.S.

Hannover nicht einfach mit einer Apotheke kooperierten, um ein Drug-Checking Programm zu realisieren, bzw. um ihr Drug-Checking-Programm weiterzuführen. Dass Drug-Checking in deutschen Apotheken nicht stattfindet, obwohl grundsätzlich für den Apotheker nach geltendem Recht die Möglichkeit dazu besteht Substanzen zu analysieren und die Testergebnisse weiterzuleiten, ist zunächst einmal verwunderlich.

Da die meisten Apotheken nicht in der Lage sind die Substanzen selber qualitativ und quantitativ zu analysieren, werden die Proben in den meisten Fällen in größere Laboratorien weitergeleitet, z.B. in das Zentrallabor Deutscher Apotheker, wie der Website der Drugchecking Initiative Berlin Brandenburg zu entnehmen ist⁸²

Die Apothekerkammer Nordrhein bietet zum Beispiel ein Serviceprogramm zur Betäubungsmittel-Analytik an: Die „*Untersuchung suchstoffverdächtiger Proben – Aktion der Apothekerkammer Nordrhein*“⁸³. Das läuft folgendermaßen ab: Man bringt die Verdachtsprobe in einem geschlossenen Gefäß zur Apotheke. Der Apotheker schickt die Probe z.B. zur Apotheke der Rheinischen Kliniken Viersen, wo die Analyse stattfindet. Es können feste sowie flüssige Proben analysiert werden, wobei wenige Milligramm / Milliliter ausreichen. Gegen einen Betrag von 20 € inkl. MwSt. erhält man nach einer Woche ein Ergebnis, welches entweder telefonisch übermittelt oder direkt in der Apotheke entgegengenommen werden kann.⁸⁴ Jedoch wird hier nur qualitativ und nicht quantitativ getestet. Deshalb hat dieses Testverfahren wenig Wert für das Drug-Checking und ist mit den Schnelltestverfahren gleichzusetzen. Das Programm ist nach T.Harrach eher für besorgte Eltern gedacht, die bei ihren Kindern betäubungsmittelverdächtige Substanzen finden und über diesen Weg Gewissheit erlangen wollen, was der Zögling explizit konsumiert.⁸⁵

Ich konnte anhand von Literaturrecherchen nicht herausfinden, warum Apotheken keine quantitativen Analysen durchführen, deshalb rief ich am 21.07.2009 bei der Apotheke der Rheinischen Kliniken Viersen an. Dort bekam ich die Auskunft, dass keine quantitativen Ergebnisse herausgegeben werden, da die Apotheke keinen Service für Dealer leisten wolle, und dieses Angebot rein für besorgte Eltern gedacht sei. Die Mitarbeiterin der Apotheke, mit der ich telefonierte, machte deutlich, dass es sich um eine „gesundheitsfördernde Maßnahme“ handele. Die Apotheker, die die Testergebnisse an die Eltern weitergäben, könnten die Eltern konsumierender Kinder somit beraten und

82 <http://www.drugchecking.eu/htm/konzepte2.htm>

83 <http://www.aknr.de/infoservice/serviceangebote/formsuchtstoffe.pdf>

84 <http://www.aknr.de/infoservice/serviceangebote/formsuchtstoffe.pdf>

85 Harrach T. / 2008b / o.S.

einen ersten Kontakt zu einem Hilfesystem darstellen. Auf meine Nachfrage, ob es möglich wäre, im Rahmen eines Drug-Checking Programms auch quantitative Analyseergebnisse zu erhalten, erhielt ich keine eindeutige Auskunft. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass das Mißbrauchspotential der Analysedaten zu hoch wäre, wenn qualitative und quantitative Analysedaten herausgegeben würden. Rein technisch wäre die quantitative Analyse von Proben jedoch kein Problem.⁸⁶

Da ich mich mit dieser Aussage nicht zufrieden geben wollte kontaktierte ich Tibor Harrach, der selber Apotheker ist und bat ihn nochmals "unter Kollegen" telefonisch in Viersen nachzuhaken. Harrach führte daraufhin am 07.10.2009 ein Telefonat mit dem Apotheker Sawatzki aus der Krankenhausapotheke der Rheinischen Kliniken Viersen. Sawatzki gab an, man wolle in Viersen nicht als Qualitätskontrolle für die Drogenszene in die Medienöffentlichkeit kommen, da dies die Suchtstoffanalytik politisch erschweren würde.

Unter bestimmten Voraussetzungen führe Viersen jedoch trotzdem quantitative Analysen durch. Laut Sawatzki gäbe es einige wenige Ausnahmen, welche aber über die Leitung des Landschaftsverbands abgeseget werden müssten. Als Beispiel nannte er dafür, dass im Zuge der Bleivergiftungen in Leipzig 2007 sich das Bundesministerium für Gesundheit ausdrücklich an die Apotheke der Rheinischen Kliniken Viersen wandte, um es Konsumenten zu ermöglichen, Proben nach Viersen zur Blei-Analytik zu übermitteln.

Sawatzki gab an, dass es für die Apotheke der Rheinischen Kliniken Viersen ohne Problem möglich sei, Amphetamine zu quantifizieren. Er fügte hinzu, dass dies, wenn es routinemäßig mit einer entsprechend hohen Probenzahl erfolgen würde, sogar für 10€ pro Probe möglich wäre. Einzelne quantitative Analysen würden 50€ kosten und regelmäßig für Behörden wie z.B. die Polizei durchgeführt werden.⁸⁷

86 Apotheke der Rheinischen Kliniken Viersen / 2009 / o.S.

87 Harrach T. / 2009b / o.S.

4. Drug-Checking in der Schweiz

Anders als in Deutschland wird in der Schweiz seit 1995 aktiv Drug-Checking durchgeführt. Im Folgenden wird das Drug-Checking-Programm der ZAGJP kurz vorgestellt, da die Klärung der Rechtslage in Bezug auf Drug-Checking in der Schweiz auf Grund der Aktivitäten der ZAGJP erfolgte. Im Anschluss wird das Projekt Streetwork Zürich vorgestellt, welches seit 2001 in der Schweiz Drug-Checking durchführt.

4.1 Das Drug-Checking Programm der ZAGJP

Bereits im Jahre 1995 richtete die Züricher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP) das erste Drug-Checking Programm in der Schweiz ein. Das Programm orientierte sich an dem Vorbild von Eve&Rave Berlin und da, wie auch bei Eve&Rave Berlin die Substanzenanalysen nicht selber durchgeführt werden konnten, gab es eine Zusammenarbeit mit dem Pharmazeutischen Institut der Universität Bern. Somit wurden ab August 1995 auch in der Schweiz Extasy-Pillen auf deren Inhaltsstoffe sowohl qualitativ als auch quantitativ untersucht und die Ergebnisse wurden über die Medien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.⁸⁸

Wie bei Eve&Rave ließen die ersten Probleme mit der ungeklärten Rechtslage nicht lange auf sich warten. Es wurde Anklage erhoben wegen der "Anleitung zum Drogenkonsum". Die ZAGJP reagierte auf die Anklage indem sie ein Rechtsgutachten in Auftrag gab, welches klären sollte ob ein Drug-Checking-Programm, welches zum Schutz des Konsumenten durchgeführt wird, gegen ein geltendes Gesetz verstößt. Das Bundesamt für Gesundheit gab ebenfalls ein Gutachten zur selbigen Fragestellung in Auftrag, welches sich mit den Ergebnissen des Gutachtens der ZAGJP deckte.⁸⁹

Alexander Bücheli fasst die Ergebnisse der Gutachten folgendermaßen zusammen: Wenn der Schutz des Konsumenten im Vordergrund stehe und beim Drug-Checking keine Konsumanleitungen oder Konsumempfehlungen gegeben werden, könne Drug-Checking in der Schweiz legal durchgeführt werden, da es keinem Gesetz in der

88 Cousto H., et.al. / 1999 / S.26

89 Bücheli A. / 2008c / o.S.

Schweiz widerspreche.⁹⁰

Nach der Feststellung der rechtlichen Situation durch die Gutachten verzichtete die ZAGJP allerdings darauf, ihr Drug-Checking-Programm wieder aufzunehmen. Stattdessen wurde das Programm an Eve&Rave Schweiz abgegeben, da der Verein selbst organisiert ist und sich daher Vorteile bei der Durchführung ergaben.⁹¹ Jedoch stellte Eve&Rave das Programm im August 2003 aus Protest ein.⁹²

4.2 Das Drug-Checking Konzept von Streetwork Zürich

1998 begann Streetwork Zürich seine Arbeit in der Partydrogenprävention mit einem Beratungsstand mit Informationsmaterial auf Partys in und um Zürich. Seit 2001 erweiterte Streetwork das Angebot mit der Einrichtung eines Drug-Checking Angebots.⁹³ Primärziele des Drug-Checkings seien *„...die schwierige Erreichbarkeit der Zielgruppe zu verbessern, die Informationsvermittlung über die Zusammensetzung der Drogen und über die Risiken des Drogenkonsums, sowie die Sensibilisierung für einen risikoärmeren Umgang mit dem Drogenkonsumverhalten.“*⁹⁴

Die Förderung der Drogenmündigkeit und die Schadensminderung im Sinne der Sekundärprävention sind für Streetwork Zürich ein zentrales Anliegen.

Das Angebot, welches zuerst als Pilotprojekt anlief, wurde 2002 fest in das Angebot der Ambulanten Drogenhilfe des Sozialdepartements der Stadt Zürich integriert.⁹⁵

Streetwork Zürich bietet neben dem Angebot von Contact Netz Bern, das einzige aktive Drug-Checking-Programm in der Schweiz an.

Das Drug-Checking in Zürich umfasst ein mobiles und ein stationäres Angebot. Welche jeweils einzeln in Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 ausführlich beschrieben werden.

4.2.1 Das mobile Drug-Checking von Streetwork Zürich

Die Jugendberatung Streetwork in Zürich, bietet seit 2001 mobiles Drug-Checking in der Schweiz an. Zirka zehn Mal im Jahr besucht das Team Clubs oder größere Events

90 Bücheli A. / 2008c / o.S.

91 Cousto H., et.al. / 1999 / S.27

92 <http://www.eve-rave.ch/zahlen-und-fakten/49-geschichte>

93 Streetwork Zürich / 2003 / S.2

94 Streetwork Zürich / 2003 / S.2

95 Streetwork Zürich / 2003 / S.5f

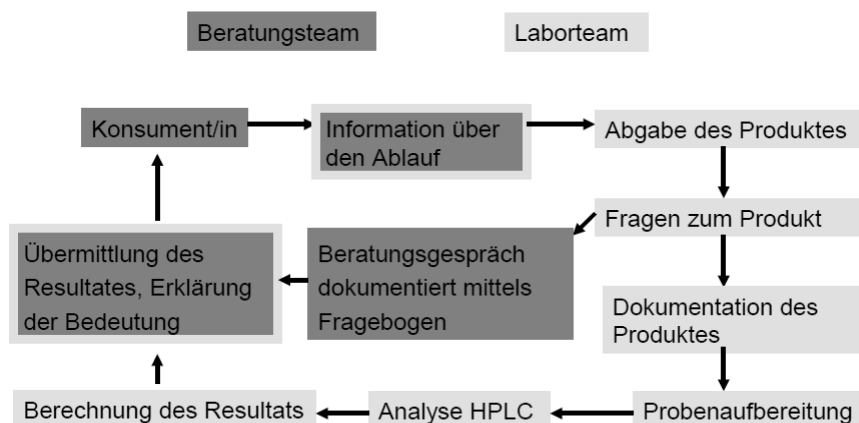
Matthias Rausch - Drug-Checking

in und um Zürich. Das Projekt ist ein Angebot der Stadt Zürich und wird komplett von der Stadt Zürich finanziert.⁹⁶

Zu jedem Einsatz wird ein mobiles Labor angemietet, in dem Proben in Pillen oder Pulverform mittels eines HPLC Gerätes qualitativ und quantitativ auf Inhaltsstoffe analysiert werden können. Neben dem HPLC Gerät besteht das Labor noch aus einer Waage und einem Modul um die Substanzen vorzubereiten und meßbereit zu machen. Das ganze Labor kostet pro Anlass pauschal 2500€.^{97 98}

Das mobile Drug-Checking Angebot umfasst die Substanzanalyse kombiniert mit einem Infostand, wo es neben der Substanzanalyse die Möglichkeit gibt, eine Beratung in Anspruch zu nehmen oder auch einfach nur Informationsmaterial mitzunehmen – Kondome, Ohrenstöpsel usw. gehören auch zum Angebot von Streetwork Zürich. Das Team besteht aus vier bis fünf Mitarbeitern, wovon zwei im Laborteam und der Rest im Beratungsteam tätig sind. Durch das Laborteam mit Hilfe des HPLC Geräts ist es möglich, zirka 20 Proben pro Event zu analysieren.⁹⁹ Nach Alexander Bücheli sei die Nachfrage so hoch, weshalb kürzlich ein zweites HPLC-Gerät dem Labor hinzugefügt wurde um die Kapazität zu erhöhen.¹⁰⁰

Jugendberatung Streetwork Ablaufschema Drug-Checking



(Quelle: Bücheli A. / 2008b / S.10)

96 Bücheli A. / 2008c / o.S.

97 Bücheli A. / 2008c / o.S.

98 <http://www.saferparty.ch/drogencheck.php?target=wie>

99 Bücheli A. / 2008c / o.S.

100 Bücheli A. / 2009 / o.S.

Wie auf dem Schaubild zu erkennen ist, arbeitet Streetwork Zürich bei mobilen Anlässen mit zwei Teams, einem Beratungsteam und einem Laborteam.

Das Beratungsteam steht vorne am Stand. Dort wird der Konsument zuerst über den Ablauf des Drug-Checking-Programms informiert. Das Laborteam nimmt die zu testende Substanz entgegen (bei dem mobilen Drug-Checking von Streetwork Zürich ist die Drogenannahme über eine Laborbewilligung geregelt, das angemietete Labor verfügt also über eine eigene Bewilligung, die es erlaubt Substanzen entgegenzunehmen und auch zu analysieren¹⁰¹). Das Laborteam stellt dem Testsuchenden Fragen zu dem Produkt, dabei geht es darum herauszufinden wo und wann das Produkt gekauft worden ist und ob der Testsuchende bereits Erfahrungen mit dem Produkt gemacht hat.

Der Testsuchende wird dann wieder vom Beratungsteam übernommen und muss sich einem obligatorischen Beratungsgespräch unterziehen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird ein anonymer Fragebogen ausgefüllt. Laut Selbstdarstellung von Streetwork Zürich diene der Fragebogen der Forschung und werde zur Angebotserweiterung gebraucht¹⁰² Ziel des Beratungsgesprächs sei

„KonsumentInnen auf Risiken und Gefahren der verschiedenen Drogen hinzuweisen und sie anzuregen, selbstverantwortlich mit ihrer Gesundheit umzugehen und wenn notwendig, weiterführende Hilfe einzuleiten.“¹⁰³

Während des Beratungsgesprächs, wird die Substanz vom Laborteam dokumentiert, sie wird fotografiert, gemessen, gewogen, die Farbe wird bestimmt und gegebenenfalls werden Bruchrillen, Sprengelungen oder auch bestimmte Formen erfasst. Die Probe wird dann aufbereitet, damit sie mit dem HPLC Gerät analysiert werden kann. Im nächsten Schritt folgt die Analyse mittels des HPLC Gerätes und die Auswertung der Analyseergebnisse.

Der Testsuchende erhält den Rest seiner Probe zurück und wird vom Beratungsteam im Gespräch über die gefundenen Inhaltsstoffe und deren Quantität informiert. Außerdem wird das Ergebnis der Analyse versucht zu kommunizieren, Fragen werden gestellt etwa über die Bedeutung des Resultates für den Konsumenten. Die Selbstreflexion in Bezug auf den eigenen Drogenkonsum des Testsuchenden zu fördern spielt für Streetwork Zürich an dieser Stelle eine wesentliche Rolle.¹⁰⁴ Die Substanztanalyse

101 Böcheli A. / 2008c / o.S.

102 <http://www.saferparty.ch/drogencheck.php?target=worumgehts>

103 <http://www.saferparty.ch/drogencheck.php?target=worumgehts>

104 Böcheli A. / 2008c / o.S.

ist für den Konsumenten kostenlos und es wird dem Testsuchenden absolute Anonymität garantiert.

Wenn die getestete Probe ein unerwartetes Risiko für den Konsumenten birgt, dann wird dieses Risiko von den Mitarbeitern von Streetwork Zürich bewertet und entweder wird das Analyseergebnis dann auf der eigenen Website (<http://www.saferparty.ch>) veröffentlicht oder bei höherem Gefahrenpotential zusätzlich an einen lokalen Verteiler weitergereicht. In diesem Verteiler sind unter anderem die Polizei, Krankenhäuser aber auch Clubs vertreten. In besonderen Fällen wird das Analyseergebnis sogar an die Presse weitergegeben.¹⁰⁵

Die Erfahrungen mit dem mobilen Drug-Checking Angebot von Streetwork Zürich sind durchweg positiv. In einer Bilanz des Projektes von 2003 heißt es:

- *„Die aufsuchende Arbeitsweise hat sich bewährt. Sie ist die ideale Form, um ein nur sehr schwer zu erreichendes Zielpublikum ansprechen zu können.*
- *Das Pillentesting mit den Laboranlagen und dem akzeptierenden Angebot verstärkt das Interesse und die Vertrauensbildung der Zielgruppe sehr.*
- *Die Nachfrage nach Analysen und nach Beratungen vor Ort ist vorhanden und überstieg mit zunehmender Bekanntheit zum Teil die Kapazitäten.*
- *Durch das Pillentesting kann vor Ort ein Überblick gewonnen werden, welche Drogen im Umlauf sind. Längerfristig können Drogentrends und Entwicklungen beobachtet werden. Das Pillentesting und die Beratungen ermöglichen, Zielgruppen, Gefahrenpotential, Risikoverhalten, Konsummuster zu definieren.*
- *Das Pillentesting ermöglicht bereits frühzeitig, gefährliche Drogentrends örtlich zu lokalisieren und mittels Beratung und Information sekundäre Prävention durchzuführen.*
- *Das Pillentesting ermöglicht, besonders gefährliche Substanzen und Dosierungen zu erkennen und mittels Information und Verbreitung Schadenminderung durchzuführen.“¹⁰⁶*

Nach den Angaben von Streetwork Zürich gelingt es dem Programm nicht nur erfolgreich schwer erreichbare Konsumenten zu erreichen, bei Ihnen ein Vertrauen herzustellen und die Marktsituation durch das Drug-Checking besser einschätzen zu können, auch eine Änderung im Verhalten der Konsumenten sei festzustellen. Eine Sensibilisie-

105 Bücheli A. / 2008c / o.S.
106 Streetwork Zürich / 2003 / S.20

rung für Risiken und Gefahren beim Konsum von psychoaktiven Substanzen und die Berücksichtigung von Safer Use Botschaften sei bei den Konsumenten zu beobachten.¹⁰⁷

4.2.2 Das stationäre Angebot von Streetwork Zürich

Seit September 2006 gibt es in Zürich auch ein stationäres Drug-Checking-Angebot. Im DIZ (Drogeninformationszentrum) haben Konsumenten die Möglichkeit, einmal die Woche (Dienstags von 17.30 – 20.30 Uhr) Substanzen auf Inhaltsstoffe testen zu lassen. Das DIZ wird von Streetwork Zürich in Kooperation mit der ARUD Zürich (Arbeitsgemeinschaft für den risikoarmen Umgang mit Drogen) betrieben.¹⁰⁸

Außerdem wird eng mit dem Checkpoint, (der Züricher Aidshilfe) und dem ADA (Angehörige Drogenabhängiger) zusammengearbeitet. Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen ist es möglich, Konsumenten, die mit problematischem Drogenkonsum ins DIZ kommen, direkt in therapeutische oder somatische Angebote zu überweisen.¹⁰⁹ Alexander Bücheli beschreibt die Idee der Kooperation mit den anderen Einrichtungen folgendermaßen:

„Ein bisschen überspitzt gesagt kann jemand mit dem Kokain zu uns ins Drogeninformationszentrum kommen und kann das Drogeninformationszentrum nachher verlassen mit einem fixierten therapeutischen Abklärungs-Gesprächstermin. Hier ist die Idee Schnittstellen zu schaffen zwischen der niederschweligen Drogenarbeit, wie das das Drug-Checking ja eigentlich darstellt zur höherschweligen Drogenarbeit wie das ein therapeutisches Angebot ist.“¹¹⁰

Das stationäre Angebot des Drogeninformationszentrums ist anders ausgerichtet als das mobile Drug-Checking Angebot von Streetwork Zürich – es richtet sich zwar an Personen die Designerdrogen konsumieren, jedoch vor allem an solche, die nicht in der Partyszene verkehren und somit das mobile Angebot nicht in Anspruch nehmen können.¹¹¹

In der Schweiz ist es notwendig eine Bewilligung für die Annahme von Drogen und die Übermittlung ins Labor zu besitzen. Eine eigene Bewilligung hat das DIZ nicht, jedoch

107 Streetwork Zürich / 2003 / S.20

108 http://www.stadt-zuerich.ch/internet/mm/home/mm_07/07_07/070712c.html

109 Bücheli A. / 2008c / o.S.

110 Bücheli A. / 2008c / o.S.

111 Stadt Zürich / 2007 / S.5

hat das GAIN (Bestandteil der ARUD) eine Apothekerbewilligung, in deren Rahmen es dem DIZ erlaubt ist Drogen entgegenzunehmen und sie ins Labor zu übermitteln.¹¹²

4.2.3 Mobiles Vs. Stationäres Drug-Checking in Zürich

Wenn man an Designerdrogen denkt, die ja auch Partydrogen genannt werden, dann ist der erste Gedanke, dass der Konsum auf Partys geschieht. Ein mobiles Drug-Checking vor Ort ermöglicht es dem Konsumenten unmittelbar vor dem Konsum der auf dem illegalen Markt erworbenen Droge, Sicherheit über die Inhaltsstoffe und deren Dosierung zu erlangen. Jedoch werden Partydrogen, wie sie genannt werden, nicht nur in der Partyszene konsumiert. Ein stationäres Drug-Checking Angebot räumt auch den Konsumenten, die sich nicht in der Szene bewegen die Möglichkeit ein, ihre illegal erworbenen Drogen testen zu lassen.

Bei einer Gegenüberstellung der Auswertung des mobilen Angebotes von Streetwork Zürich mit dem stationären Angebot wird deutlich, dass es einige Unterschiede gibt zwischen Konsumenten, die das mobile Drug-Checking in Anspruch nehmen, zu jenen, die ihre Drogen im DIZ testen lassen. Das mobile Drug-Checking erreicht eine andere Zielgruppe als das stationäre Angebot.¹¹³

Alexander Bücheli erläuterte die unterschiedliche Zielgruppe der beiden Angebote folgendermaßen: *„Mit dem stationären Angebot erreicht man auch Leute, welche Doping in ihrer Arbeitswelt betreiben mittels Kokain [...], wir erreichen Leute welche in der Natur oder in privateren Settings konsumieren als an Partys, also wir haben es geschafft mit dem Drogeninformationszentrum auch diesen anderen Konsumenten von Partydrogen nicht nur denen welche wie wild in Clubs bei lauter Musik rumzappeln auch die Leute zu erreichen...“*¹¹⁴

4.3 Zusammenfassung

Das Drug-Checking-Programm von Streetwork Zürich bietet jedem Konsumenten von illegalen Drogen die Möglichkeit Substanzen analysieren zu lassen und das in einem

112 Bücheli A. / 2008c / o.S.

113 Bücheli A. / 2008c / o.S.

114 Bücheli A. / 2008c / o.S.

Matthias Rausch - Drug-Checking

gesetzlich gesicherten Rahmen. Die Zweigleisigkeit des Angebots ist enorm wichtig um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen. So bietet das stationäre Angebot jenen Konsumenten, die mit der Partyszene nichts zu tun haben, die Möglichkeit, Substanzen analysieren zu lassen. Da Partydrogenkonsum aber hauptsächlich auf Partys stattfindet, ist ein mobiles Drug-Checking-Angebot auf den Veranstaltungen eine sinnvolle Ergänzung zu einem stationärem Angebot.

Die Analyseergebnisse werden regelmäßig im Internet veröffentlicht und sind somit jedermann zugänglich. Durch dieses Vorgehen können Warnungen gut und schnell verbreitet werden. Die Weitergabe der Analysedaten von gefährlichen Proben an die Krankenhäuser ist ein wertvoller Service für die Mediziner, die mit Drogennotfällen zu tun haben. Durch die Vernetzung zu anderen Projekten und die hohe Akzeptanz unter Konsumenten bietet das Programm eine gelungene Schnittstelle zu höherschweligen Einrichtungen.

5. Drug-Checking in Österreich

In Österreich gibt es nur ein Drug-Checking-Programm, das Programm Check-it Wien. Dieses Projekt wird an dieser Stelle thematisiert, da es sich durch seine wissenschaftliche Ausrichtung von den anderen Projekten unterscheidet.

5.1 Das Drug-Checking-Programm Check-it Wien

In Österreich entstand das erste Drug-Checking-Programm 1997 in der Stadt Wien. Das Projekt trägt den Namen Check-it und führt bis heute aktiv in Österreich Drug-Checking durch. Check-it ist ein Gemeinschaftsprojekt von dem Verein Wiener Sozialprojekte, dem Allgemeinen Krankenhaus Wien und dem Fonds Soziales Wien.

Anders als in den bereits vorgestellten Projekten in Deutschland und in der Schweiz, steht beim Check-it Projekt nicht nur der Schutz des Konsumenten im Vordergrund. Check-it ist ein wissenschaftliches ausgerichtetes Projekt und somit geht es neben dem Schutz der Konsumenten im Sinne der Sekundärprävention auch darum, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen. Es wird versucht mit der Auswertung der Analyseergebnisse in Verbindung mit Studien, die das Konsumverhalten und die Konsummotive erforschen, eine wissenschaftliche Grundlage für die¹¹⁵ „Weiterentwicklung suchtpreventiver und/oder konsumreuzierender Maßnahmen [zu] bilden.“¹¹⁶

Check-it richtet sich hauptsächlich an Freizeitkonsumenten von psychoaktiven Substanzen und ist mit mobilem Drug-Checking ausschließlich auf großen Techno-Veranstaltungen aktiv. Ähnlich wie beim Projekt von Streetwork Zürich in der Schweiz kombiniert Check-it die reine Substanzeanalyse mit einem umfassenden Beratungsangebot. Check-it arbeitet, wie Streetwork Zürich, mit einem mobilen Labor, welches mittels HPLC (High Pressure Liquid Chromatography), die Bestimmung von Inhaltsstoffen in einer eingereichten Probe sowohl qualitativ als auch quantitativ ermöglicht. Das mobile Labor wird auf dem Event von 7 Chemikern betrieben. Durch diesen enormen Personalaufwand können pro Event durchschnittlich 62 Tabletten analysiert werden.¹¹⁷ Neben den 7 Chemikern umfasst das Team von Check-it auf einem Event noch 6 Sozi-

115 Benschop et. al 2002 S.21

116 Benschop et. al 2002 S.21

117 Check-it / 2009 / o.S.

alarbeiter, 4 Psychologen sowie 3 Praktikanten.

Die Mitarbeiter seien nach den Angaben von Check-it für die Intervention bei psychosozialen Krisen geschult, das heißt das Check-it Projekt ist auf der Veranstaltung auch Ansprechpartner wenn jemand eine psychosoziale Hilfestellung benötigt, also z.B. einfach mit der Drogenwirkung nicht klarkommt. Außerdem gibt es immer eine enge Zusammenarbeit mit den Sanitätern aber auch mit den Sicherheitskräften. Außer der Analyse von vermeintlichen Extasy-Pillen und der Beratung vor Ort auf den Veranstaltungen, bietet das Check-it Projekt auch Telefon und E-Mail Beratung an.¹¹⁸

Seit 2006 gibt es auch noch die sogenannte Check-it Homepage, ein stationäres Beratungsangebot, welches zwei Mal die Woche für drei Stunden geöffnet hat. In der Homepage kann man sich in ¹¹⁹ „Wohnzimmer-Atmosphäre“ informieren und beraten lassen, mit anderen KonsumentInnen Erfahrungen austauschen oder einfach nur surfen, gamen und chillen.“¹²⁰

Check-it erstellt seine Informationsmaterialien selber und bei jeder Veranstaltung und in der Homepage liegen Flyer, Booklets und Poster aus.¹²¹ Laut Selbstdarstellung auf der eigenen Homepage www.checkyourdrugs.at informiert das Projekt Interessierte objektiv über die Wirkungen und über die Gefahren von Drogen.¹²² Auf der Homepage von Check-it ist zu lesen: „Drogenkonsum wird von uns nicht gutgeheißen, aber auch nicht verdammt.“¹²³

5.2 Das Verfahren bei Check-it

Check-it garantiert den Testsuchenden absolute Anonymität. Der Testsuchende kann einfach an den Stand kommen und dort seine zu testende Substanz abgeben. Während der Wartezeit ist es dem Testsuchenden möglich ein Gespräch mit den Mitarbeitern von Check-it zu führen oder auch einen Fragebogen für die wissenschaftliche Arbeit von Check-it auszufüllen.¹²⁴ Ziel des Fragebogens ist „Informationen über Alter, Lebensumstände, Lebenszeitprävalenz, Aktualprävalenz, Alter beim Erstkonsum in

118 <http://www.vws.or.at/checkit/>
119 http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/intern/index.html
120 http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/intern/index.html
121 Check-it / 2009 / o.S.
122 http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/intern/index.html
123 http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/intern/index.html
124 Benschop et.al / 2002 / S.22

*Bezug auf eine Reihe psychoaktiver Substanzen, Einschätzung des Risikopotentials und ähnliche Faktoren möglichst ökonomisch zu erfragen, um damit einen Wissens Grundstock für weitere drogenpolitische Maßnahmen und Präventionsangebote zur Verfügung zu haben.*¹²⁵

Die Testergebnisse werden schriftlich ausgehängt, jedoch ohne das Logo der getesteten Pille, sodass das Ergebnis nur der testsuchenden Person zugänglich ist.¹²⁶ Für die Bekanntgabe der Analyseergebnisse bei Check-it gibt es vier verschiedene Varianten. Grundsätzlich arbeitet Check-it mit einer Stellwand, an die die Analyseergebnisse (codiert) angeheftet werden. Der Testsuchende erhält bei der Abgabe der Probe einen Code mit dem er sein Ergebnis auf der Stellwand findet. Der Aushang des Testergebnisses erfolgt auf verschiedenfarbigen Zetteln. Die Bedeutung der verschiedenen Zettel wird im Folgenden dargestellt:

- Ein weißer Zettel bedeutet, dass die Probe die erwartete Substanz enthielt. Dem weißen Zettel ist somit die Dosierung zu entnehmen.
- Ein gelber Zettel wird ausgehängt, wenn die Probe weiter analysiert werden muss, der Zettel hat dann die Aufschrift "vorläufiges Testergebnis" und soll darauf hinweisen, dass die Probe eine unerwartete Substanz enthält. Wenn sich im weiteren Analyseverfahren herausstellt, dass es sich um eine andere "verbreitete" Substanz handelt, wird der Zettel mit einem anderen gelben Zettel mit der Aufschrift "unerwartetes Testergebnis" ersetzt.
- Ein roter Zettel wird ausgehängt, wenn die Probe hoch dosiert ist oder wenn unbekannte oder gesundheitlich besonders bedenkliche Substanzen in der Probe gefunden werden.¹²⁷

125 Kriener H. et.al. / 1999 / S.24

126 <http://www.vws.or.at/checkit/>

127 http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/drugchecking/01/index.html



(Bild links : <http://www.checkyourdrugs.at/drugchecking.php?cmd=result&id=11003>)

(Bild rechts: <http://www.checkyourdrugs.at/content.php?mod=news&offset=10>)

Auf dem linken Bild ist die Stellwand von Check-it auf einem Event (01.08.2009) zu sehen, auf dem rechten Bild ist eine Warnung ebenfalls von dem Event vom (01.08.2009) abgebildet. Diese Probe wurde als Warnung mit einem roten Zettel ausgehängt, da wie auf der Abbildung ersichtlich, die abgegebene Probe kein Extasy Wirkstoff, sondern ein Piperazinderivat das mCPP in Kombination mit dem Antiemetikum Metoclopramid enthielt.

Auch werden die Warnungen des jeweils letzten Events im Internet auf der eigenen Homepage veröffentlicht.¹²⁸

128 http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/news/index.html

6. Analysemethoden

Beim Drug-Checking kommen hauptsächlich zwei verschiedene chemische Analysemethoden zum Einsatz. Zum einen der Schnelltest mit Marquis Reagenz, zum anderen aufwendige Chromatographie-Verfahren. Mit chromatographischen Analyseverfahren ist es möglich, Proben sowohl qualitativ als auch quantitativ auf deren Inhaltsstoffe zu analysieren. Die Durchführung dieser Verfahren ist komplex und teure Apparaturen und qualifizierte Chemiker werden dazu benötigt.¹²⁹ Auf eine Erläuterung der Chromatographie -Verfahren wird an dieser Stelle verzichtet.

6.1 Schnelltest mit „Marquis-Reagenz“

Die Marquis-Reagenz ist eine Reagenzlösung, bestehend aus Formaldehyd und Schwefelsäure. Sie ermöglicht den rein qualitativen Nachweis über die Existenz einer bestimmten Substanz in der getesteten Probe. Gängige illegalisierte Substanzen wie MDMA, Amphetamin oder auch 2CB sind mit der Marquis Reagenz in einer Probe relativ gut nachweisbar. Die Durchführung des Tests ist sehr simpel. Es wird eine Probe der zu testenden Substanz genommen, darauf wird dann die Reagenzlösung geträufelt um eine Farbreaktion zu erzielen. Die Farbreaktion kann dann anhand einer Referenz-Farbskala interpretiert werden.^{130/131}

Es gibt jedoch zu jeder Farbreaktion mehrere Zuordnungen. Deshalb ist es unmöglich eine genaue Aussage treffen zu können, um welche Substanz es sich handelt. Des Weiteren ist es auch nicht möglich etwaige gefährliche oder gesundheitsschädliche Streckmittel zu erkennen.

Was kann dieses Testverfahren nun leisten? Das Potential des Marquis-Schnelltests für das Drug-Checking besteht nicht darin, eine explizite genaue Angabe über sämtliche Inhaltsstoffe und deren Dosierung der getesteten Probe zu machen. Eine Aussage hat der Test vor allem dann, wenn das Testergebnis nicht mit dem vom Tester erwarteten oder vom Konsumenten gewünschten Ergebnis übereinstimmt.¹³²

129 Harrach T. / 2008b / o.S.

130 Harrach T. / 2008b / o.S.

131 Benschop et.al / 2002 / S.11

132 Harrach T. / 2008b / o.S.

Vorteil des Tests ist, dass er sehr erschwinglich ist und von jedermann leicht durchführbar. Nach kurzer Internetrecherche stößt man auf Anbieter, die die Reagenzlösung (5ml reicht für 150 Tests) bereits für 12€ anbieten.¹³³ Es sind keine chemischen Kenntnisse nötig, um einen solchen Schnelltest durchzuführen.



Bild Quelle: (<http://www.eztest.com/shop/>)

Auf dem Bild ist die Anleitung für die Durchführung des Marquis-Schnelltest beschrieben. Eine solche Anleitung mit passender Farbskala zur Interpretation des Ergebnisses liegt dem zu kaufenden Test-kit bei.¹³⁴

133 http://de.azarius.net/healthshop/drug_tests/ez_test_large/
134 http://de.azarius.net/healthshop/drug_tests/ez_test_large/

7. Internationale Studien

2001 veröffentlichte das European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA) einen Bericht zum Thema: ON-SITE PILL-TESTING INTERVENTIONS IN THE EUROPEAN UNION¹³⁵. In dem Bericht heißt es:

*„As pill testing is a relatively new concept in the fields of public health or prevention, there is hardly any knowledge or experience with useful and scientifically based evaluation instruments“*¹³⁶. Diese Feststellung hat bis heute Gültigkeit. Es gibt bis heute leider nur eine recht überschaubare Anzahl an Studien, die sich mit der Auswertung von Drug-Checking-Projekten aus der Perspektive der Drogenhilfe beschäftigen.¹³⁷

Das liegt hauptsächlich daran, dass eine Auswertung eines Drug-Checking-Projektes sich als äußerst schwierig gestaltet. Die EMCDDA behauptet, Evaluation (bezogen auf On-Site Pill-Testings) sei sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Das Problem bestehe darin, dass die Projekte die Testsuchenden nur ein bis zweimal sehen und es somit schwierig abzuschätzen sei, ob die Inanspruchnahme eines Drug-Checking-Projektes zu mehr gesundheitsorientiertem Konsum führe im Vergleich zu jemandem, der solch ein Projekt nicht in Anspruch genommen habe. Auch sei es schwierig wissenschaftliche Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob Drug-Checking einen Konsumanreiz biete oder ob es den Konsum verharmlose, was gängiges Argument gegen die Durchführung von Drug-Checking ist.¹³⁸

7.1 Pill-Testing Studie 2002

2002 gab es eine von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz) geförderte empirische Untersuchung¹³⁹ über die *„Auswirkungen von Pill-Testing-Programmen auf das Konsumverhalten und das Risikobewusstsein von Gebrauchern synthetischer Drogen (Ecstasy)“*¹⁴⁰

Die Studie bezieht sich auf drei Drug-Checking-Programme, ein Amsterdamer Pro-

135 Burkhardt G. / 2001/ S.8

136 Burkhardt G. / 2001 / S.8

137 Schmolke R. / 2008 / o.S.

138 Burkhardt G. / 2001 / S.8

139 <http://www.nls-suchtgefahren.de/eu-projekt/eu-projekt/index.html>

140 <http://www.nls-suchtgefahren.de/eu-projekt/eu-projekt/index.html>

jekt, das Programm der DROBS Hannover (siehe Kapitel 3.2) und das Check-it Projekt aus Wien (siehe Kapitel 5.1).¹⁴¹

Die Studie wurde anhand von Befragungen von Party-Besuchern (mittels eines Fragebogens) und Experteninterviews durchgeführt.

Die Gruppe der Partybesucher wurde in Tester, Nicht-Tester und Nicht-Konsumenten aufgeteilt und umfasste 702 Befragte. Die Experten wurden aus den Bereichen lokale Drogenkoordination, lokale Polizeibehörde und Drogenprävention interviewt, jeweils drei Experten pro Bereich und pro Stadt.¹⁴²

Die Studie kam zu folgenden Ergebnissen:

- *„Neue und bis jetzt nicht erreichbare Personen werden durch das Pill-Testing-Programm kontaktiert und angesprochen.*
- *Warnungen vor gesundheitsgefährdenden Substanzen haben ein höheres Maß an Glaubwürdigkeit und Akzeptanz, wenn sie im Rahmen von Pill-Testing-Programmen angeboten werden.*
- *Pill-Testing-Programme erhöhen den Wissensstand über Ecstasy und führen zu einem sichereren Verhalten.*
- *Pill-Testing-Programme ermöglichen unter bestimmten Grundvoraussetzungen eine Marktbeobachtung und Marktanalyse im Bereich synthetischer Drogen.*
- *Pill-Testing führt nicht zu einer Steigerung des Ecstasy-Konsums und wird den Kreis von Konsumenten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erweitern.*
- *Pill-Testing-Programme verzögern oder verhindern bei Unentschlossenen den Einstieg in den Ecstasy-Konsum.*
- *Pill-Testing liefert für die Primärprävention wichtige Informationen aus der Sekundärprävention. Darüber hinaus ist die klassische Trennung zwischen Primär- und Sekundärprävention zu hinterfragen.*
- *Pill-Testing-Programme führen unter Ecstasy-Konsumenten zu einer Entmystifizierung der synthetischen Drogen.*¹⁴³

141 Benschop A., et.al. / 2002 / S.25

142 Benschop A., et.al. / 2002 / S.27ff

143 Benschop A., et.al. / 2002 / S.108f

7.2 Vergleich Internationaler Studien

Rüdiger Schmolke stellte auf der Fachtagung Drug-Checking 2008 in Berlin eine Auswertung dreier internationaler Studien vor. Er bezog sich auf die In Kapitel 7.1 angesprochene Pill-Testing Studie sowie auf eine Auswertung des von Alexander Bücheli geleiteten Projekts - Streetwork Zürich, außerdem bezog er eine australische Studie in seine Auswertung mit ein.

Die Ergebnisse der drei Studien lassen sich laut Schmolke übereinstimmend folgendermaßen zusammenfassen:¹⁴⁴

- *„Erleichterter Zugang: Mit Drug-Checking werden bislang nicht Erreichte angesprochen.*
- *Den Informationsstellen wird eine höhere Vertrauenswürdigkeit und Akzeptanz zugesprochen.*
- *Verbesserte Risikokommunikation.*
- *Informationszuwachs über substanzgebundene Risiken und gesundheitsbewusstes Verhalten.*
- *Inanspruchnahme führt zur Risikoreduzierung beim Gebrauch.*
- *Kein Anreiz für den Konsum¹⁴⁵*

144 Schmolke R. / 2008a / o.S.
145 Schmolke R. / 2008b / S.28f

8. Die rechtliche Situation von Drug-Checking

In der Schweiz und in Österreich sowie in den Niederlanden gibt es Drug-Checking Projekte, die in einem gesetzlich gesicherten Rahmen durchgeführt werden. In Deutschland jedoch ist die rechtliche Situation in Bezug auf das Drug-Checking nicht eindeutig geklärt.

Es gibt unterschiedliche rechtliche Einschätzungen. So kommt Hans Cousto, wie bereits in Abschnitt 3.1.3 erwähnt, zu der Einschätzung: „*Drug-Checking-Programme bedürfen keiner Erlaubnis.*“¹⁴⁶ Er sieht in der Freisprechung von Eve&Rave einen Präzedenzfall und ist der Meinung, dass ein Vorgehen vergleichbar mit dem von Eve&Rave in Deutschland straffrei durchführbar sei.

Prof. Dr. Cornelius Nestler von der Universität Köln, ein absoluter Fachmann im Betäubungsmittelrecht, der unter anderem die Stadt Frankfurt gegen die Bundesrepublik Deutschland im Verfahren um die Genehmigung des Forschungsprojektes zur Heroinabgabe vertreten hat, schätzt die Situation anders ein. Bezeichnenderweise begann er seine Rede auf der Fachtagung Drugchecking 2008 zu den derzeitigen betäubungsmittelrechtlichen Rahmenbedingungen von Drug-Checking mit der Aussage, die Frage, ob Drug-Checking nun legal sei oder nicht, nicht beantworten zu können.

Wie unklar die rechtliche Situation ist, macht Körner mit seiner Abschlussbemerkung in seiner Veröffentlichung „Die Zulässigkeit von Drug-Checking“ deutlich:

*„Solange das Drug-Checking in Deutschland nicht ausreichend gesetzlich geregelt ist, kann man den Drogentestern nur den Rechtsrat erteilen, der den Hinweisen in der Arzneimittelwerbung entspricht: Zu rechtlichen Risiken und Nebenwirkungen des Drug-Checking fragen sie am besten Ihren Anwalt oder zuständigen Staatsanwalt.“*¹⁴⁷

Ein kurzer Überblick über die Rechtslage zum Fall Eve&Rave soll deutlich machen, wie unterschiedlich die Positionen über die Bewertung der Einstufung als Präzedenzfall diesbezüglich zu werten sind. Zuerst wird die Frage geklärt, ob der Fall von Eve&Rave als Präzedenzfall zu werten ist. Danach wird ausführlich auf alle Aspekte die für ein Drug-Checking-Modell relevant seien könnten eingegangen.

146 Cousto H. / 1999 / S.162

147 Körner H. / 1997 / S.6

8.1 Eve&Rave ein Präzedenzfall?

Zur Nichteröffnung des Verfahrens der Mitglieder von Eve&Rave führte der bereits in Abschnitt 3.1.3 erwähnte Antrag von Prof. Dr. Cornelius Nestler. In seinem Antrag begründet Nestler, warum das Verfahren von Eve&Rave straf frei sei. Zur Erinnerung: der Vorwurf bestand darin, im Besitz von Betäubungsmitteln ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis über deren Besitz gewesen zu sein.

Die Argumentation von Nestler fand auf verschiedenen Ebenen statt.

- 1. Ebene: Die abstrakte Fremdgefahr:

Nestler argumentierte, dass nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts über die verfassungsrechtlichen Grenzen der Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmitteln, die Strafbarkeit des Besitzes mit der sogenannten „abstrakten Fremdgefahr“, also mit einer theoretischen Gefahr für Andere begründet sei, die dann vorliege, wenn durch den Besitz die Möglichkeit der unkontrollierten Abgabe an Andere bestehe. Eve&Rave habe aber nur über einen minimalen Zeitraum über die Substanzen verfügt, die eingesendeten Substanzen wurden nur ausgepackt, aufgelistet und dann direkt zur Untersuchung gebracht. Somit sei¹⁴⁸ *„die Gefährdung anderer durch den Besitz, die allein die Strafbarkeit des Besitzes im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz legitimieren kann, auch nicht abstrakt gegeben gewesen.“*¹⁴⁹

Der Straftatbestand des Besitzes komme laut Nestler nicht in Betracht, da¹⁵⁰ *„das Risiko, daß es [...] zu einer anderweitigen Verbreitung der Betäubungsmittel kommt, nach objektiven Maßstäben nicht gegeben war.“*¹⁵¹

Durch die Abgabe der Substanzen an die Charité gebe es somit keine „abstrakte Fremdgefahr“ und somit aus verfassungsrechtlicher Sicht keine¹⁵² *„Grundlage für die Annahme der Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmitteln...“*¹⁵³

148 Cousto H. / 1999 / S.140

149 Cousto H. / 1999 / S.140

150 Cousto H. / 1999 / S.141

151 Cousto H. / 1999 / S.141

152 Cousto H. / 1999 / S.141

153 Cousto H. / 1999 / S.141

- 2. Ebene: Der subjektive Teil des Besitzbegriffes

Nach Nestler setzt der Besitz von Betäubungsmitteln auch einen subjektiven Teil voraus. Der subjektive Teil des Besitzes sei der Wille, weiter über die Betäubungsmittel zu verfügen. Die Mitarbeiter von Eve&Rave hätten die Betäubungsmittel zwar wirklich kurz „besessen“, jedoch hätten sie keinen Besitzwillen gehabt. Der Wille hätte darin bestanden, die Betäubungsmittel möglichst schnell an die Charité zur Untersuchung abzugeben. Nestler bezeichnet diesen „Besitz“ als¹⁵⁴ *„notwendige Zwischenphase auf dem Weg zur Vernichtung“*¹⁵⁵, da die Betäubungsmittel durch die Analyse tatsächlich vernichtet werden.

- 3. Ebene: Die Zielsetzung des § 29 BtmG:

Nestler fährt fort mit der Zielsetzung des § 29 des BtmG:

*„Der Gesetzgeber hat die Straftatbestände des BtmG geschaffen, [...] damit die außerhalb behördlicher Kontrolle stattfindende Verbreitung von Betäubungsmitteln unterbunden wird.“*¹⁵⁶

Da Eve&Rave die Substanzen direkt an die Charité weitergegeben habe, welche die Substanzen analysierte, also quasi vernichtete, wird die Substanz der unkontrollierten Verbreitung entzogen und deshalb widerspreche das Verhalten von Eve&Rave nicht der Zielsetzung des § 29 BtmG. Die Übergabe von Betäubungsmitteln an eine berechnigte Untersuchungsstelle wie die Charité sei nicht mit einer illegalen Verbreitung verbunden, da die angenommenen Substanzen durch die Übermittlung an die Charité dem Markt entzogen wurden.

Laut Nestler waren diese Ausführungen aber nicht allein der Grund für die Einstellung des Verfahrens. Nach seiner Einschätzung hätte sich der Richter beim Amtsgericht mit dieser Sache nicht beschäftigen wollen, er hätte einfach den Antrag von Nestler in den Beschluss hineinkopiert. Das Landgericht hätte es genauso gemacht und das Verfahren auch nicht eröffnet. Somit war das Verfahren beendet.¹⁵⁷

154 Nestler C. / 2008 / o.S.

155 Nestler C. / 2008 / o.S.

156 Cousto H. / 1999 / S.140

157 Nestler C. / 2008 / o.S.

Begründet wurde der Beschluss des Landgerichts Berlin letztlich durch den nicht vorhandenen Besitzwillen der Mitglieder von Eve&Rave.¹⁵⁸

Zurück zur Ausgangsfrage: Der Fall von Eve&Rave - ein Präzedenzfall?

Nestler beantwortet diese Frage eindeutig mit der Aussage:

„Ich würde nicht einmal die Haut an meinem kleinen Finger darauf verwetten, dass irgendein anderes Amtsgericht oder irgend ein anderes Landgericht zu einem anderen Zeitpunkt an einem anderen Ort genauso entscheiden würde. Also Sicherheit gibt es da nicht“¹⁵⁹

8.2 Der Eigentest

An dieser Stelle wird eine der Möglichkeiten Drug-Checking aktiv durchzuführen rechtlich untersucht. Dieses Verfahren wird momentan in Deutschland vom “Autonomen Drogeninfostand“ durchgeführt. Es wird Eigentestverfahren genannt, da die Idee des Verfahrens darin besteht, dass der Testsuchende den Test selber durchführt.¹⁶⁰

Der Anbieter des Tests fasst die Testsubstanz zu keinem Zeitpunkt an. Wie in Abschnitt 6.1 beschrieben, schabt der Testsuchende ein bisschen der zu testenden Substanz ab und beträufelt die Probe auf einer vom Testanbieter zur Verfügung gestellten Unterlage mit der ebenfalls vom Testanbieter zur Verfügung gestellten Reagenzlösung. Der Testanbieter kann nun mit Hilfe einer Farbskala, ein wenig Erfahrung und mit zur Hilfenahme von Analyseergebnissen aus dem Ausland das Ergebnis mit dem Testsuchenden auswerten.

Die Idee des Eigentestverfahrens besteht darin die Möglichkeit zu haben, Drug-Checking aktiv durchzuführen ohne sich nach § 29 Abs.3 BtmG strafbar zu machen (wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln).¹⁶¹

Bei diesem Testverfahren gibt es jedoch zwei Probleme:

Problem Nummer Eins: Zwar kann der Testanbieter nicht wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln angeschuldigt werden, jedoch birgt dieses Verfahren eine hohe Gefahr für den Testsuchenden. Er verliert seine Anonymität wenn er seine Substanzen auspackt und unter ausreichend Licht, das für die Auswertung des Tests notwendig ist

158 <http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/mzdr102.pdf>

159 Nestler C. / 2008 / o.S.

160 Harrach T. / 2009a / o.S.

161 Harrach T. / 2009a / o.S.

quasi öffentlich präsentiert. Er setzt sich so der Gefahr aus, selber wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln angeklagt zu werden.¹⁶²

Problem Nummer Zwei: Nach der Auffassung von Oberstaatsanwalt Körner könnte es jedoch auch ein Problem für den Testanbieter geben. Laut Körner sehen einige Staatsanwälte im Anbieten eines solchen Testverfahrens¹⁶³ *„eine umfassende Anleitung, Beratung und praktische Unterstützung (durch das Bereithalten von Reagenzien und schriftlichen Beurteilungsunterlagen) von Drogenkonsumenten oder deren Beauftragten bei der Analyse von Drogen und verschaffe deshalb den Verbrauchern und den Händlern eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, zum Erwerb und zur unbefugten Abgabe vom BtM.“*¹⁶⁴

Somit würde sich der Testanbieter nach der Auffassung dieser Staatsanwälte nach § 29 Abs. 10 BtmG strafbar machen:

*„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,“*¹⁶⁵

Das Hauptargument dieser Position besteht darin, dass mit dem Analyseergebnis quasi ein Gütesiegel für die getestete Pille herausgegeben würde. Dieses Gütesiegel würde dem Konsumenten *„das vor dem Konsum abschreckende Risiko schädlicher Nebenwirkungen nehmen und [...] die Absatzchancen der Händler vergrößern.“*¹⁶⁶

Körner vertritt den Standpunkt, dass diese Position den sekundärpräventiven Aspekt beim Drug-Checking verkenne. Ein schriftliches Testergebnis werde beim Eigentest nicht ausgestellt, somit gäbe es auch kein Gütesiegel, welches einem Händler nutzen könne. Die Übermittlung der Analyseergebnisse diene dazu, den Konsumenten vor Gesundheitsrisiken zu schützen und verschaffe keine Gelegenheit zum Verbrauch nach §29 BtmG Abs.10. Körner vergleicht Drug-Checking mit dem Spritzenaustausch und betont dabei, dass es sich dabei eben auch nicht um den Tatbestand des Verschaffens einer Gelegenheit zum Verbrauch handele, hier würden¹⁶⁷ *„hygienische*

162 BtmG § 29

163 Körner H. / 2007 / S.796

164 Körner H. / 2007 / S.796

165 BtmG §29

166 Körner H. / 2007 / S.796

167 Körner H. / 2007 / S.796

*Begleitbedingungen bei feststehenden Konsumvorgängen*¹⁶⁸ geschaffen.

Nestler schließt beim Eigentestverfahren ebenfalls die Möglichkeit nicht aus, dass einige Staatsanwaltschaften den Sachverhalt so auslegen, dass für sie ein Tatbestand nach § 29 BtmG Abs.10 gegeben wäre¹⁶⁹ und schließt sich somit der Bewertung von Körner an.

Nach Körner und Nestler besteht somit keine Rechtssicherheit für den Anbieter eines Drug-Checking-Angebots mittels des Eigentestverfahrens.

Im Gegensatz dazu ist Tibor Harrach der Auffassung, man würde sich als Testanbieter mit Eigentestverfahren nicht strafbar machen. Er sieht nur die Problematik für den Testsuchenden. Wie er auf dem Akzept Kongress 2009 in Frankfurt berichtete, habe er angekündigt, 1999 in Berlin auf der Loveparade einen solchen Eigentest anzubieten. Daraufhin hätte ihn das LKA einen Tag vor der Veranstaltung angerufen und ihm angedroht, falls er wirklich so einen Eigentest anbiete, sämtliche Testsuchende abzufangen und strafrechtlich zu belangen.¹⁷⁰ Somit ist Harrach der Auffassung, das Problem des Eigentests bestehe lediglich in der Anwendung des Legalitätsprinzips. Eine strafbare Handlung im Anbieten eines solchen Tests sieht Harrach nicht.¹⁷¹

8.3 Die stationäre Laboranalyse

Drug-Checking wird umso effektiver je präziser die Analyseergebnisse sind. Um präzise qualitative und quantitative Ergebnisse zu erhalten ist es zwingend notwendig, eine Laboranalyse durchzuführen. Hier soll die Rechtslage für Drug-Checking-Modelle mittels stationärer Laboranalyse erläutert werden.

Wie bereits in Abschnitt 3.3 beschrieben brauchen Apotheken und Krankenhausapotheken keine Erlaubnis um mit Betäubungsmitteln umzugehen. Somit gibt es rechtlich gesehen die Möglichkeit, qualitative und quantitative Analysen in den Apotheken in Auftrag zu geben. Wie das in der Praxis aussieht ist in Abschnitt 3.3.2 nachzulesen.

Apotheken sind in der Lage Substanzenanalysen durchzuführen und sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen, mit Betäubungsmitteln umzugehen. Andere Labors sind auch in der Lage solche Analysen durchzuführen, sind jedoch nicht von der Erlaubnispflicht

168 Körner H. / 2007 / S.796

169 Nestler C. / 2008 / o.S.

170 Harrach T. / 2009a / o.S.

171 Harrach T., Schmolke R. / 2009 / S.3

ausgenommen. Sie brauchen, um mit Betäubungsmitteln umzugehen, eine Erlaubnis nach §3 Abs.1 BtmG:

*„Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer
1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder*

2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.“¹⁷²

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist eine politische Instanz. Somit ist es eine politische Entscheidung ob ein Labor eine Erlaubnis erhält für ein Drug-Checking Programm Analysen durchführen zu können oder nicht. Nach Angaben der Bundesregierung von 07.05.2009 gebe es derzeit keine Erlaubnisse nach § 3 BtmG, für Substanzenanalysen zum Zwecke des Drug-Checkings.¹⁷³

Ich möchte an dieser Stelle an das Drug-Checking Programm von Eve&Rave erinnern, welches seine Arbeit nicht fortsetzen konnte aufgrund einer politischen Entscheidung der Bundesopiumstelle, die die Erlaubnis der Charité dahingehend einschränkte, dass keine Betäubungsmittel von Privatpersonen oder Vereinen mehr entgegengenommen werden dürfen.

Auf dem Akzept Kongress 2009 in Frankfurt stellte Tibor Harrach eine Möglichkeit dar, von einem Labor, das keine Erlaubnis nach §3 Abs 1. BtmG besitzt, Substanzenanalysen durchführen zu lassen:

Angenommen ein Testanbieter nähme von einem Testsuchenden eine Extasy-Pille entgegen und leite diese an ein Labor zur Untersuchung weiter. Als Bote bräuchte er keine Erlaubnis, „weil er keine erlaubnispflichtige Verkehrsform gemäß §3 Abs 1 BtmG verwirklicht“¹⁷⁴. Auch würde er sich nicht nach §29 Abs 1. Nr.3 BtmG, also wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln strafbar machen, da wie bereits in Kapitel 8.1 beschrieben, Besitz auch einen Besitzwillen voraussetzt. Da nun kein Besitz und auch keine Verfügungsmacht über die Pille bestehe, würde für die Abgabe der Pille an das Labor auch keine Erlaubnis benötigt.

Das Labor auf der anderen Seite brauche keine Erlaubnis zur Annahme und zur Durchführung der Substanzenanalyse nach §3 Abs 1. BtmG, weil das Labor keine¹⁷⁵ „Verfü-

172 BtmG § 3

173 Bundesministerium für Gesundheit / 2009 / S.4

174 Harrach T. / Schmolke R. 2009 S.3

175 Harrach T. / Schmolke R. 2009 S.3

gungsgewalt zur freien Verfügung“¹⁷⁶ über die Pille erhalte.

Jedoch ergäbe sich nach Harrach noch ein Problem:

*„Unklar bleibt, ob der Besitz der Betäubungsmittel ohne gleichzeitige Erlaubnis zum Erwerb gemäß §29 Abs.1 Nr. 3 BtmG einen strafbewährten Tatbestand darstellt, obwohl der Besitz selbst keiner Erlaubnis unterliegt.“*¹⁷⁷

Somit ist die Rechtslage an diesem letzten Punkt nicht eindeutig geklärt, weshalb es sich als schwierig gestaltet ein Labor zu finden, welches sich auf dieses Modell einlassen würde.

8.4 Die rechtliche Absicherung der Testsuchenden

Die Strafverfolgungsbehörden haben nach dem Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung) die Pflicht jeden Verstoß gegen das BtmG zu ahnden. Jedoch ist Laut Körner von Seiten der Strafverfolgungsbehörden nach geltendem Betäubungsmittelrecht darauf zu achten, dass nicht nur Strafverfolgung betrieben wird, sondern dass auch ein Augenmerk auf andere Interessen des Staates gerichtet wird, wie z.B. den Gesundheitsschutz. Deshalb gäbe es in den meisten Städten Deutschlands eine Einigung von Polizeibehörden mit den zuständigen Justizbehörden, sich bei der Verfolgung auf Dealer zu konzentrieren. Die Strafverfolgungsbehörden¹⁷⁸ *„respektieren damit den in städtischen Beratungs-, Therapie- und Krisenzentren stattfindenden Gesundheitsschutz.“*¹⁷⁹

Das DROBS Hannover hat es vorgemacht. Es ist theoretisch möglich, mit den Strafverfolgungsbehörden Absprachen zu treffen, um Testsuchende und Testanbieter möglichst weit abzusichern um ihnen einen Testrahmen zu bieten, der für sie rechtlich keine Gefahren birgt.¹⁸⁰ Körner kommt zum Ergebnis, dass Strafverfolgungsbehörden *„das Verhalten der konsumierenden und besorgten Auftraggeber in beschränktem Umfang tolerieren“*¹⁸¹ können. Ob sie dies tun oder auch nicht, ist aber wieder vom politischen Willen abhängig. So kommen Harald Dähne und Stephan Meyer in ihrer Ausarbeitung

176 Harrach T. / Schmolke R. 2009 S.3

177 Harrach T. / Schmolke R. 2009 S.3

178 Körner H. / 1997 / S.5

179 Körner H. / 1997 / S.5

180 Cousto H., et.al. / 1999 / S.20

181 Körner H. / 1997 / S.5

zur rechtlichen Implikation von Drug-Checking, zum Thema Legalitätsprinzip, zu der Einschätzung: *„Es müsste [...] eine politische Entscheidung geben, in den Fällen des „drug checking“ „wegzusehen“. Diese Entscheidung ist aber auch bei Drogenkonsumräumen notwendig. Sie ist in den Bundesländern, die diese Räume zulassen, bereits zugunsten der Drogenabhängigen gefallen.“*¹⁸²

Jedoch steht eine solche Entscheidung beim Drug-Checking immer noch aus.

8.5 Zusammenfassung

Aus der Betrachtung der aktuellen Rechtslage wird eines deutlich:

Das deutsche Recht bietet ausreichend Möglichkeiten und Spielräume, um Drug-Checking straf frei durchzuführen. Jedoch ist dies nur möglich, wenn die Politik dafür die Voraussetzungen schafft.

Die Apotheken könnten für ein wirklich geringes Geld Substanzanalysen sowohl qualitativ als auch quantitativ durchführen, sie bräuchten dafür nicht einmal eine Erlaubnis. Jedoch weigern sie sich aus politischen Gründen das zu tun.

Der Grund, warum andere Laboratorien die zur Analytik von Betäubungsmitteln fähig sind, keine Analysen durchführen ist zwar ein rechtlicher, jedoch spielt hier ebenfalls der politische Faktor eine enorme Rolle – Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt die Genehmigungen, die es einem Labor ermöglichen Betäubungsmittel entgegenzunehmen und zu analysieren. Somit ist es eine politische Entscheidung ob es gewollt ist, dass Laboratorien Betäubungsmittel für Privatpersonen oder Vereine auf deren Inhaltsstoffe testen.

Die Strafbarkeit für den Testanbieter beim Eigentestverfahren ist zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschliessen. Ob die Strafverfolgungsbehörden dabei wegsehen und davon absehen die Testsuchenden rechtlich zu belangen, ist wieder eine politische Entscheidung. Dass so eine Vorgehensweise möglich ist, hat das DROBS vorgemacht. Somit ist das Eigentestverfahren wie die anderen Modelle auch vom politischen Willen abhängig, rechtlich jedoch unter Umständen durchführbar.

182 Dähne H., Meyer S. / 2009 / S.24

9. Politische Faktoren

Im Folgenden werden verschiedene Positionen dargestellt, sowohl die Position der Bundesregierung, die sich gegen Drug-Checking ausspricht, als auch die Position der Drogen- und Suchtkommission und des EU-Parlaments, die die Einrichtung von Drug-Checking-Modellen zumindest als Modellprojekte befürworten.

9.1 Die Position der Bundesregierung

Die aktuelle Bundesregierung ist der Auffassung, dass Drug-Checking das Potential habe, den Konsum von illegalisierten psychoaktiven Substanzen unmittelbar und aktiv zu fördern. Somit wird Drug-Checking von Seiten der aktuellen Bundesregierung nicht als sinnvolle Maßnahme der Drogenprävention betrachtet sondern grundsätzlich abgelehnt.¹⁸³ Außerdem befürchtet die Bundesregierung, „*dass ein negatives Testergebnis insbesondere von Jugendlichen als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstanden werden könnte*“.¹⁸⁴

Die Bundesregierung räumt ein, dass durch ein Drug-Checking-Angebot Menschen erreicht werden können, welche durch andere Präventions- und Hilfeangebote wahrscheinlich nicht erreicht würden. Vergiftungen aufgrund von verunreinigten oder hochdosierten Substanzen könnten zwar durch Drug-Checking vermieden werden, jedoch ist sie der Meinung, dass etwa durch das Auftreten verschiedener Pillen von einer Prägung mit unterschiedlichen Inhaltsstoffen, die Analyseergebnisse der Pillen nicht verallgemeinert werden könnten und somit könnte¹⁸⁵ „*Das Ziel der Substanzanalyse, Vergiftungen zu vermeiden, [...] also unter Umständen ins Gegenteil Verkehrt werden.*“¹⁸⁶

2001 gab es im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit eine Fachtagung zum Thema „Drogenkonsum in der Partyszene“, in der neue Leitlinien der Extasyprävention erarbeitet wurden. Die Arbeitsgruppe, welche sich mit Drug-Checking auseinandersetzte, formulierte einen Vorschlag für eine neue, zusätzliche Leitlinie zur Ecstasyprävention:¹⁸⁷

183 Bundesministerium für Gesundheit / 2009 / S.2
184 Bundesministerium für Gesundheit / 2009 / S.2
185 Bundesministerium für Gesundheit / 2009 / S.2
186 Bundesministerium für Gesundheit / 2009 / S.3
187 Bundesministerium für Gesundheit / 2009 / S.5

„Im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation ist zu überprüfen, ob Drugchecking ein geeignetes Instrument der Prävention darstellt. In diesem Zusammenhang wäre das Erreichen insbesondere folgender Ziele zu prüfen: Erhöhung der Reichweite des Hilfesystems (Akzeptanz der Maßnahmen), Reduzierung von konsumbedingten Risiken (Rezeption der Analyseergebnisse), nichtintendierte Wirkungen sowie die Effektivität der Maßnahme und die Effizienz der Methode.“¹⁸⁸

Die Bundesregierung sieht jedoch trotz dieser Leitlinie keinen Handlungsbedarf, da die Konsumprävalenz der 12- bis 25-jährigen von illegalen Drogen abgesehen von Cannabis unter einem Prozent läge und deshalb keine Dringlichkeit bestehe.¹⁸⁹

Drug-Checking ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht vertretbar und sei aus sucht- präventiver Sicht sogar kontraproduktiv.

9.2 Position der Drogen- und Suchtkommission

Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragte bereits 1999 die Drogen- und Suchtkommission dazu *„Eckpunkte für ein effektives und glaubwürdiges Präventionskonzept im Drogen- und Suchtbereich zu erarbeiten.“¹⁹⁰*

Die Drogen- und Suchtkommission gab der Bundesregierung die Empfehlung, sich nicht wertend zu verhalten. Es sei nicht ratsam eine generelle abstinenzorientierte, aber auch nicht eine generelle akzeptanzorientierte Position zu beziehen. Es gäbe nämlich in der Präventionsforschung keine *„endgültigen Wahrheiten“*, deshalb würde es am Ziel vorbeiführen, die verschiedenen vorhandenen Theorieansätze in einem Gesamtkonzept zu implementieren.¹⁹¹

Nach den Ergebnissen der Drogen- und Suchtkommission seien präventive Maßnahmen prinzipiell den repressiven Maßnahmen überlegen. Deshalb legt die Kommission der Bundesregierung nahe: *„dass aus bestimmten Gründen notwendige repressive Vorschriften keine negativen Nebenwirkungen dadurch haben, dass sie präventiven Vorschriften oder Präventionsmaßnahmen entgegenstehen, behindern oder unmöglich*

188 BzgA / 2002 / S.203

189 Bundesministerium für Gesundheit / 2009 / S.8

190 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.1

191 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.1

*machen.*¹⁹²

Die Drogen- und Suchtkommission nennt Beispiele, wo genau das passiert und kritisiert diesen Zustand. Sie führt sogar den Fall von Eve&Rave auf und kritisiert die geltende Rechtslage.

*„Das BtmG und teilweise auch das Strafgesetzbuch bedrohen bisweilen Präventionsmaßnahmen mit Strafe, anstelle Präventionsmaßnahmen zu fördern und eine Rechtsgrundlage zu bieten.“*¹⁹³

Von Seiten der Drogen- und Suchtkommission wird aber nicht nur die Forderung nach einer geänderten Rechtslage im Bereich des BtmG und des StGB laut. Auch die Polizeigesetze und die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) seien zu ändern. Dies würde bewirken, dass *„Polizei und Staatsanwaltschaft alle Präventionsmaßnahmen nach Kräften zu unterstützen haben.“*¹⁹⁴

Die Drogen- und Suchtkommission nimmt zum Thema Drug-Checking Stellung und fordert, dass das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte vermehrt Ausnahmegenehmigungen für Erprobungsprojekte wie ein Drug-Checking-Modellprojekt erteilen sollte.¹⁹⁵ Zusammengefasst befürwortet die Drogen- und Suchtkommission eine Reihe von Maßnahmen, die für die Durchführung eines Drug-Checking-Projekts nötig wären.

Explizit kritisiert die Drogen- und Suchtkommission die Einrichtung der Paragraphen 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, 11 und 12 BtmG. Mit diesen Paragraphen wird die Beihilfe zum Konsum unter Strafe gestellt. Die Kritik bezieht sich darauf, dass die Einrichtung dieser Paragraphen aus politischen Motiven geschah, denn von Seiten der Strafverfolgung hätte es dafür keinen Bedarf gegeben. Es sei statistisch nachweisbar, dass diese Vorschriften nicht zur Verurteilung führten, jedoch würden sie¹⁹⁶ *„von den politischen Parteien bei der Bewertung von Drogenhilfe und Therapiemaßnahmen häufig zitiert werden.“*¹⁹⁷

192 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.29

193 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.30

194 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.31

195 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.31

196 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.30

197 Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit / 2002 / S.30

9.3 Die Position des EU-Parlaments

Auch das Europäische Parlament, bzw. der Rat zur Prävention und Reduzierung von Risiken im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit, empfiehlt den Mitgliedsstaaten innovative Projekte, „wie beispielsweise die *“shooting rooms“ (Fixerstuben) und die mobilen Einheiten für Erste-Hilfe-Maßnahmen und Analyse der Stoffe*“¹⁹⁸, zu unterstützen, sowie „die Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit dem Konsum von synthetischen Drogen auf Partys (free parties, raves, Diskotheken, Konzerte...) auf der Grundlage einer geeigneten Information, der Prävention, der ärztlichen Betreuung und raschen Kontrolle der Produkte (Tests) [zu] genehmigen, [zu] fördern und allgemein an[zu]wenden.“¹⁹⁹

Somit befürwortet der Rat zur Prävention und Reduzierung von Risiken im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit eindeutig die Genehmigung von Drug-Checking-Projekten und deren Förderung.

198 Europäisches Parlament / 2003 / S. 42
199 Europäisches Parlament / 2003 / S. 42f

10. Fazit

Durch Drug-Checking können Gesundheitsschädigungen und Vergiftungen beim Konsum von illegalisierten Substanzen verhindert werden. Dies räumt selbst die Bundesregierung, die eine eindeutig ablehnende Haltung gegenüber dem Drug-Checking hat, ein. Dieser Aspekt ist unumstritten.

Drug-Checking bietet den Konsumenten von illegalisierten Drogen die Möglichkeit, durch das Wissen, was in der auf dem illegalisierten Markt erworbenen psychoaktiven Substanz wirklich enthalten ist, einen selbstverantwortlichen Konsum und ein eigenes Risikomanagement zu entwickeln. Drug-Checking kann nicht nur die Drogenmündigkeit fördern sondern ist, solange es illegalisierte psychoaktive Substanzen gibt, die Bedingung für Drogenmündigkeit im Bereich der illegalisierten Drogen. Ein wesentlicher Bestandteil der Drogenmündigkeit besteht nämlich im Drogenwissen. Solange ein Konsument jedoch keine Kenntnis über die Zusammensetzung und die Dosierung der auf dem illegalen Markt erworbenen Droge hat, kann somit keine Drogenmündigkeit erreicht werden.

Unumstritten ist auch, dass Drug-Checking eine gute Möglichkeit darstellt, um mit Konsumenten illegalisierter Drogen in Kontakt zu kommen. In diesem Rahmen ist es möglich sachlich über Drogen zu informieren und Wirkung und Nebenwirkungen der verschiedenen psychoaktiven Substanzen zu thematisieren, was wiederum die Drogenmündigkeit der Konsumenten fördert.

Bei der Betrachtung des Check-it Projekts in Wien wird ein weiterer positiver Aspekt des Drug-Checkings deutlich. Durch wissenschaftlich begleitetes Drug-Checking in Verbindung mit wissenschaftlichen Studien können wertvolle Daten über Konsumenten von illegalisierten Drogen, deren Konsumgewohnheiten und Prävalenzen sowie über die aktuelle Marktsituation gewonnen werden. Diese Daten bieten eine solide Grundlage für die Präventionsarbeit. Durch sie ist es möglich schnell auf Marktveränderungen und Konsumtrends zu reagieren.

Das Projekt von Streetwork Zürich zeigt auf, dass Drug-Checking für die Konsumenten von illegalisierten Drogen auch eine einzigartige Schnittstelle zu höherschweligen Einrichtungen darstellen kann, da die Konsumenten vom herkömmlichen Hilfesystem schwer zu erreichen sind.

Das Programm von Streetwork Zürich hat für Deutschland Vorbildcharakter. Es hat ein wirklich umfassendes Angebot und der Schutz des Konsumenten und die Förderung der Drogenmündigkeit stehen bei dem Programm an erster Stelle. Ein solches Angebot wäre in Deutschland absolut wünschenswert. Es gibt bei dem Projekt lediglich einen Kritikpunkt - das Beratungsobligatorium. Dieses stellt den mündigen und selbstbestimmten Konsum von illegalisierten Drogen in Frage und pathologisiert somit jeden Konsumenten von illegalisierten Substanzen. Streetwork Zürich ist jedoch zum Beratungsgespräch verpflichtet, will es sich nicht in rechtliche Schwierigkeiten bringen, ein komplett an der Akzeptanz ausgerichtetes Arbeiten ist aus rechtlichen als auch aus politischen Gründen selbst in der Schweiz nicht denkbar.

„In short, there is so far no real "state of the art" as regards pill-testing evaluation and it is not possible on the basis of the current situation to provide "hard" outcome data to policy-makers in order for them to decide scientifically upon the value of setting up on-site pill testing interventions.“²⁰⁰

Diese in 2001 von der EMCDDA getroffene Aussage hat bis heute Gültigkeit. Fehlende einschlägige wissenschaftliche Fakten sind ein Grund dafür, warum die Debatte Drug-Checking in Deutschland immer noch von grundsätzlichen Erwägungen bestimmt ist. Zwar gibt es Erfahrungsberichte aus den Projekten und auch wissenschaftliche Studien, die alle samt zu dem Ergebnis kommen, dass Drug-Checking ein unheimlich großes Potential für die Sekundärprävention hat, jedoch sind die Ergebnisse dieser Studien nicht aussagekräftig genug um als Fakten angesehen zu werden. Sowohl das Europäische Parlament als auch die Drogen und Suchtkommission befürworten Drug-Checking. Die Bundesregierung dagegen bezieht in dieser ideologischen Debatte leider immer noch eine abstinentenorientierte Position und geht nicht auf die Empfehlungen der Drogen und Suchtkommission ein, die ausdrücklich davor warnt eine festgefahrene Position zu beziehen und empfiehlt von Seiten des Bundesinstituts für Medizinprodukte und Arzneimittel Ausnahmegenehmigungen für Laboratorien zu erteilen, um Drug-Checking zumindest als Modellversuch zu ermöglichen.

Der Verein Eve&Rave hatte kurzzeitig in Deutschland Drug-Checking durchgeführt, jedoch wurde von Seiten der Strafverfolgungsbehörden im Auftrag der Politik alles Erdenkliche versucht, um dies zu verhindern. Willkürliche Hausdurchsuchungen stell-

200 Burkhardt G. / 2001/ S.8

Matthias Rausch - Drug-Checking

ten dabei den Gipfel des Eisbergs dar. Als dann alle Versuche scheiterten das Projekt auf rechtlichem Wege zu stoppen, wurde die Angelegenheit politisch geregelt. Die Genehmigung der Charité, Betäubungsmittel von Privatpersonen entgegenzunehmen, wurde entzogen. Dies hatte zur Folge, dass die Charité als toxikologisches Institut nun zwar noch Analysen durchführen darf, jedoch nur in den leblosen Körpern der bereits Vergifteten um die Todesursache festzustellen und nicht vorher, um die Konsumenten vor einer verunreinigten oder hochdosierten Droge zu warnen.

Die Politik versucht gezielt akzeptanzorientierte Ansätze in der Drogenarbeit anzugreifen und beschließt dafür sogar Gesetze, die aus Sicht der Strafverfolgung absolut unnötig sind, jedoch als Argument gegen akzeptanzorientierte Ansätze wie das Drug-Checking dienen, was an den Paragraphen 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, 11 und 12 BtmG zu belegen ist.

Dass Drug-Checking rechtlich, mit dem Rückhalt der Politik, ohne Probleme durchführbar wäre, wurde in dieser Arbeit aufgezeigt.

Jedoch erst wenn den Politikern aufgrund des Drucks der sensibilisierten Öffentlichkeit und der Medien das Wasser bis zum Halse steht, wenn es zum Beispiel hunderte Bleivergiftungen in einer Stadt auf Grund des Konsums von kontaminiertem Marihuana gibt, oder in einem kurzen Abstand gehäuft Todesfälle aufgrund von "zu" reinem Heroin zu beklagen sind, wird punktuell und zeitlich begrenzt eine Analysemöglichkeit für die Konsumenten geschaffen. Letztlich beruhen diese Maßnahmen leider jedoch offenbar nicht auf der politischen Einsicht über die Notwendigkeit eines umfassenden Drug-Checking-Angebots sondern vielmehr auf deren Medienwirksamkeit.

Es wäre aus Sicht der Betroffenen und aus Sicht der akzeptierenden Drogenarbeit wünschenswert, dass hier ein Umdenken der Politik stattfindet.

Literaturverzeichnis

Apotheke der Rheinischen Kliniken Viersen

2009 / Persönliche Auskunft einer Mitarbeiterin (21.07.2009) / Kontakt: +49 (0) 21 62 / 96 33 50

Benschop A., Rabes M., Korf D.

2002 / Pill-Testing – Extasy & Prävention / Rozenberg Publishers / Amsterdam

Böllinger L., Stöver H. (Hrsg.)

2002 / Drogenpraxis, Drogenrecht, Drogenpolitik. (5.Auflage) / Fachhochschulverlag Frankfurt a.M. Der Verlag für angewandte Wissenschaft / Frankfurt a.M.

Bücheli A.

2008a / Referat: Drug-Checking in Zürich / (Pdf-Dokument) /

<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/dc127.pdf> (07.09.2009)

Bücheli A.

2008b / Drug-Checking in der Schweiz (Powerpoint Präsentation zum Vortrag) / (Pdf-Dokument) / <http://www.drugchecking.eu/pdf/buecheli.pdf> (01.09.2009)

Bücheli A.

2009 / Vortrag auf dem Akzept Kongress 2009 / 25.09.2009 / Frankfurt / Kontakt:

alexander.buecheli@zuerich.ch

Bundesministerium für Gesundheit

2009 / Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Knoche, Karin Binder, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/12765 – Gesundheitsschutz und Prävention durch „Drugchecking“ / (Pdf-Dokument) / <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/129/1612928.pdf> (11.09.2009)

Burkhart G.

2001 / EMCDDA SCIENTIFIC REPORT ON-SITE PILL-TESTING

INTERVENTIONS IN THE EUROPEAN UNION - Executive summary / (Pdf-Dokument)

/ http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att_2877_EN_on-site_pill_testing_sum.pdf (01.10.2009)

Busse F., Fiedler G., Leichtle A., Hentschel H., Stumvoll M.

2008 / Bleiintoxikationen durch gestrecktes Marihuana in Leipzig / (Pdf-Dokument) /

http://www.suchtzentrum.de/drugscouts/dsv3/sci_pol/download/Bleiintoxikationen-Uniklinik.pdf (01.10.2009)

Bzga (Hrsg.)

2002 / Band 19: Drogenkonsum in der Partyszene - Entwicklungen und aktueller Kenntnisstand / Verlag? / (Pdf-Dokument) online verfügbar unter

<http://www.bzga.de/pdf.php?id=ab268d4b655b507c052da3a287b410e7> (07.09.2009)

Check-it

2009 / bezogen über check-it / 01.09.2009 / Kontakt: checkit@vws.or.at

Cousto, H.

1995 / Vom Urkult zur Kultur - Drogen und Techno / Nachtschatten Verlag / Solothurn

Cousto, H.

1999 / Drug-Checking/ 2. Auflage / Nachtschatten Verlag / Solothurn

Cousto H.

2008 / Referat: 20 Jahre Pill-Testing / (Pdf-Dokument) /

<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/dc127.pdf> (07.09.2009)

Cousto H., Harrach T., Kollwitz S., Langer E., Luhmer F., Schmolke R., Strüber G., Wiedemann S., Wischnewski R.

1999 / Drug-Checking-Konzept für die Bundesrepublik Deutschland Konzeptioneller Vorschlag zur Organisation von Drug-Checking / (Pdf-Dokument) / http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/dcm_april.pdf (01.09.2009)

Dähne H., Meyer S.

2009 / Substanzanalyse von Drogen („drug checking“) Rechtliche Implikation / (Pdf-Dokument) / http://www.drugchecking.eu/pdf/WissDienstBT_DC_2009-Ausarbeitung_003-09.pdf (01.09.2009)

DBDD (Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht)

2008 / REITOX-Bericht - Drogensituation 2007/2008 / (Pdf-Dokument).
http://www.dhs.de/makeit/cms/cms_upload/dhs/reitox_germany_2008_deu.pdf
(01.09.2009)

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung - Bundesministerium für Gesundheit

2009 / Drogen- und Suchtbericht Mai 2009 / (Pdf-Dokument) / http://www.bmg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Drogen-Sucht/Drogen_20und_20Sucht_20allgemein/Drogen-_20und_20Suchtbericht_202009,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Drogen-%20und%20Suchtbericht%202009.pdf (01.09.2009)

Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit

2002 / STELLUNGNAHME DER DROGEN- UND SUCHTKOMMISSION ZUR VERBESSERUNG DER SUCHTPRÄVENTION / (Pdf-Dokument) / http://hanfverband.de/download/themen/stellungnahme_der_drogen-_und_suchtkommission_zur_verbesserung_der_suchtpraevention.pdf (11.10.2009)

Drug Scouts

2008 / Blei im Gras? - die drug scouts informieren - / (Pdf-Dokument) / <http://www-suchtzentrum.de/drugscouts/dsv3/chemie/blei.pdf> (01.09.2009)

Europäisches Parlament

2003 / Sitzungsdokument - Bericht über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Prävention und Reduzierung von Risiken im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit / (Pdf-Dokument) / <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A5-2003-0021+0+DOC+PDF+V0//DE> (01.10.2009)

Harrach T.

2008a / DRUGCHECKING (Powerpoint Präsentation zum Vortrag) / (Pdf-Dokument) / <http://www.drugchecking.eu/pdf/tibor.pdf> (01.09.2009)

Harrach T.

2009b / Persönliche Auskunft / 25.09.2009 / Frankfurt / Kontakt:
tibor.harrach@snaflu.de

Harrach T.

2009a / Vortrag auf dem Akzept Kongress 2009 / 25.09.2009 / Frankfurt / Kontakt:
tibor.harrach@snaflu.de

Harrach T., Schmolke R.

2009 / Handout zum Drug-Checking-Workshop auf dem Akzept Kongress 2009 / 25.09.2009 / Frankfurt / Kontakt: tibor.harrach@snaflu.de

Herre S., Pragst F., Rießelmann B., Roscher S., Tenczer J., Klug E.

1999 / Zur toxikologischen Bewertung der Lokalanästhetika Lidocain und Tetracain bei Drogentodesfällen / (Pdf-Dokument) / <http://www.springerlink.com/content/5m928j9mmqgnf4w7/fulltext.pdf?page=1> (01.09.2009)

Körner H.

1997 / Die Zulässigkeit von Drug-Checking / (Pdf-Dokument) / <http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/mzdr100.pdf> (15.09.2009)

Körner H.

2007 / Beck'sche Kurz-Kommentare Band 37 Betäubungsmittelgesetz Arzneimittelgesetz / C.H.Beck Verlag / München

Kriener H., Schmid R., Smekal G.

1999 / Bericht zum wissenschaftlichen Pilot-Projekt ChEck iT! Mit Daten und Erfahrungen aus den Jahren 1997 und 1998 / (Pdf-Dokument) /

http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/research/pdf/bericht98.pdf (01.09.2009)

Neumeyer J., Schmidt-Semisch H. (Hrsg.)

1997 / Extasy – Design für die Seele? / Lambertus-Verlag / Freiburg im Breisgau

Schmolke R.

2008b / Drugchecking: Effektivität und Effizienz (Powerpoint Präsentation zum Vortrag) / (Pdf-Dokument) / <http://www.drugchecking.eu/pdf/schmolke.pdf> (01.09.2009)

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister

2007 / Medieninformation - Warnung vor kontaminiertem Marihuana / (Pdf-Dokument) / [http://notes.leipzig.de/alle/Presseecke.nsf/0b519a8c159237cac1256cd8005008bf/b5a3229a36c2f365c125738c003df31e/\\$FILE/722-mmb-Drogenwarnruf.pdf](http://notes.leipzig.de/alle/Presseecke.nsf/0b519a8c159237cac1256cd8005008bf/b5a3229a36c2f365c125738c003df31e/$FILE/722-mmb-Drogenwarnruf.pdf) (01.09.2009)

Stadt Zürich

2007 / Monitoringbericht Drogen und Sucht 2007 / (Pdf-Dokument) / http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/gud/Deutsch/Gesundheit/Gesundheitspolitik/Publicationen/%20und%20Broschueren/Monitoringbericht_Drogen_und_Sucht_2007.pdf (01.09.2009)

Streetwork Zürich

2003 / Prävention und Pillentesting an Zürcher Parties 2001 – 2003 / (Pdf-Dokument) / <http://www.infodrog.ch/txt/brr/testing-zh-01-03.pdf> (03.09.09)

Matthias Rausch - Drug-Checking

Streetwork Zürich (Christian Holler)

2009 / Persönliche Auskunft (25.08.2009) / Kontakt: streetwork@contactmail.ch

Videodokumentationen:

Bücheli A.

2008c / Referat: "Drug-Checking in der Schweiz" / Fachtagung Drugchecking - ein effektives Instrument zur Verbesserung der Drogenarbeit? 13.11.2008 Rotes Rathaus Berlin (Video-Dokumentation).

http://www.archive.org/details/Fachtagung_Drugchecking_-_Drugchecking_in_der_Schweiz_-_Alexander_Buecheli (01.08.2009)

Harrach T.

2008b / Referat: "Das Berliner Drugchecking-Programm 1995/96: Erfahrungen mit der Justiz, der Politik und dem etabliertem Drogenhilfesystem" / Fachtagung Drugchecking - ein effektives Instrument zur Verbesserung der Drogenarbeit? 13.11.2008 Rotes Rathaus Berlin (Video-Dokumentation).

http://www.archive.org/details/Fachtagung_Drugchecking_-_Einleitung_und_Referat_von_Tibor_Harrach (01.08.2009)

Nestler C.

2008 / Referat: "Betäubungsmittelrechtliche Rahmenbedingungen von Drugchecking" / Fachtagung Drugchecking - ein effektives Instrument zur Verbesserung der Drogenarbeit? 13.11.2008 Rotes Rathaus Berlin (Video-Dokumentation).

http://www.archive.org/details/Fachtagung_Drugchecking_Betaeubungsmittelrechtliche_Rahmenbedingungen_von_Drugchecking_-_Nestler (01.08.2009)

Schmolke R.

2008a / Referat: "Effektivität und Effizienz von Drug-Checking Projekten" / Fachtagung Drugchecking - ein effektives Instrument zur Verbesserung der Drogenarbeit? 13.11.2008 Rotes Rathaus Berlin (Video-Dokumentation).

http://www.archive.org/details/Fachtagung_Drugchecking_-_Effektivitaet_und_Effizienz_von_Drugchecking-Projekten_-_Ruediger_Schmolke (01.08.2009)

Internetverzeichnis

http://de.azarius.net/healthshop/drug_tests/ez_test_large/ (01.09.2009)

<http://www.aknr.de/infoservice/serviceangebote/formsuchtstoffe.pdf> (25.07.2009)

<http://www.checkyourdrugs.at/content.php?mod=news&offset=10> (01.09.2009)

http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/drugchecking/01/index.html (01.09.2009)

http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/intern/index.html (01.09.2009)

http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/news/index.html (23.09.09)

<http://www.checkyourdrugs.at/drugchecking.php?cmd=result&id=11003> (23.09.09)

<http://www.drugchecking.eu/htm/angebote.htm> (11.10.09)

<http://www.drugchecking.eu/htm/konzepte2.htm> (20.07.2009)

<http://www.eve-rave.ch/zahlen-und-fakten/49-geschichte> (01.09.2009)

<http://www.eve-rave.net/abfahrer/news.sp?show=all> (01.09.2009)

<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/mzdr102.pdf> (01.09.2009)

<http://www.eve-rave.net/presse/presse04-12-19.html> (24.09.2009)

<http://www.eztest.com/shop/> (28.09.2009)

http://www.stadt-zuerich.ch/internet/mm/home/mm_07/07_07/070712c.htm (07.09.200)

http://www.mudra-online.de/archiv/presse/az_heroin_14072008.pdf (01.09.2009)

<http://www.nls-suchtgefahren.de/eu-projekt/eu-projekt/index.htm> (01.09.2009)

<http://www.saferparty.ch/drogencheck.php?target=wie> (22.08.2009)

<http://www.saferparty.ch/drogencheck.php?target=worumgehts> (23.08.09)

http://www.stadt-zuerich.ch/internet/mm/home/mm_07/07_07/070712c.html
(26.09.2009)

<http://www.step-hannover.de/data/dprae/PilltestingPM.pdf> (01.10.2009)

<http://www.vws.or.at/checkit/> (28.09.2009)

http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att_2877_EN_on-site_pill_testing_sum.pdf (01.10.09)